



Amtsblatt für Brandenburg

30. Jahrgang

Potsdam, den 30. Oktober 2019

Nummer 43

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ausschuss der Ressort Information Officer	
Änderung der IT-Standardisierungsrichtlinie	1131
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg	1149
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	
Zweite Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung von Neugründungen und Übernahmen innovativer Unternehmen im Land Brandenburg (Gründung innovativ)	1170
Landtag	
Vorsitzender des Wahlausschusses für die Wahl zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden	
Endgültiges Wahlergebnis der Wahl zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden am 28. September 2019	1170
Krajny sejm	
Předsedař wólbneho wuběrka k wólbje Rady za nastupnosći Serbow	
Dokócnny wólbny wuslědk wólby k Raže za nastupnosći Serbow Bramborska dnja 28. septembra 2019	1171
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16278 Angermünde	1171
Wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 17291 Nordwestuckermark	1172

Inhalt	Seite
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb des östlichen Teils der 380-kV-Freileitung Neuenhagen-Wustermark-Hennigsdorf (380-kV-Nordring Berlin) vom Portal Umspannwerk (UW) Neuenhagen bis zum Mast 189 mit den Einschleifungen UW Malchow und UW Hennigsdorf	1173
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung HT 2034 Freienwalde-Angermünde standortgleicher Mastwechsel - Mast 66A“	1176
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten	
Ankündigung zur Umstufung der Kreisstraße (K) 6517 in der Stadt Velten im Landkreis Oberhavel	1177
Ankündigung zur Umstufung eines Teilabschnitts der Landesstraße (L) 172 in der Stadt Kremmen und in der Stadt Oranienburg im Landkreis Oberhavel	1177
Ankündigung zur Umstufung der Landesstraße (L) 214 zwischen der Stadt Zehdenick und der Stadt Fürstenberg/Havel im Landkreis Oberhavel	1178
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Brieselang	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	1178
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	
Einladung zur öffentlichen Sitzung 2/2019 der Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel	1179
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1180
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln	1183
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	1183

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Änderung der IT-Standardisierungsrichtlinie

Bekanntmachung
des Ausschusses der Ressort Information Officer
Vom 5. Juni 2019

I.

Die IT-Standardisierungsrichtlinie vom 15. Juni 2004 (ABl. S. 566), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 15. Februar 2017 (ABl. S. 502) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt „SAGA de.bb 5.2.0 Modul Standards“ der Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2 zur IT-Standardisierungsrichtlinie

IT-Standards Land Brandenburg in der Fassung vom 5. Juni 2019

Runderlass der Landesregierung
Az.: 1793/04 vom 15. Juni 2004

Fortschreibung durch den RIO-Ausschuss am 5. Juni 2019

Bekanntmachung des Ausschusses
der Ressort Information Officer

SAGA de.bb 5.3.0 Modul Standards

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung

- 1.1 Anwendung des Klassifikationssystems

2 Management-Methoden

- 2.1 Projektmanagement
- 2.2 Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen
- 2.3 Software- und Systemtests
- 2.4 Einführung, Betrieb sowie Außerbetriebnahme von IT-Verfahren

3 Informationssicherheit

- 3.1 Zertifizierte Produkte und Dienstleistungen

4 Prozessmodelle

5 Datenmodelle

6 Backend-Architektur (Server)

- 6.1 Server-Betriebssysteme
- 6.2 Datenbanksysteme
- 6.3 Cluster Suite
- 6.4 Hypervisor

7 Client

- 7.1 Client-Betriebssysteme
- 7.2 Web-Browser
- 7.3 PDF-Reader
- 7.4 Büroanwendungen
- 7.5 Groupware-Anwendung
- 7.6 Client-Datenbanken
- 7.7 Hardware-Schnittstellen
- 7.8 Weitere Implementationen beim Standard-Client

8 Präsentation

- 8.1 Barrierefreie Darstellung
- 8.2 Zeichensätze und -kodierungen
- 8.3 Informationsaufbereitung
- 8.4 Austauschformate für Daten
- 8.5 Austauschformate für Dokumente
 - 8.5.1 Dokumente zum Informationsaustausch
 - 8.5.2 Textdokumente zur Weiterbearbeitung
 - 8.5.3 Tabellendokumente zur Weiterbearbeitung
 - 8.5.4 Gesicherter Dokumentenaustausch
- 8.6 Austauschformate für Bilder
- 8.7 Geoinformationen
 - 8.7.1 Raumbezug der Geodaten
 - 8.7.2 Metadaten für Geoinformationen
 - 8.7.3 Geodaten austausch
- 8.8 Datenkompression

9 Kommunikation

- 9.1 Netzwerk
- 9.2 Firewall
- 9.3 Virenschutz
- 9.4 E-Mail
- 9.5 Telefonie
- 9.6 Anwendungsprotokolle
- 9.7 Verzeichnisdienste
- 9.8 Webbasierte Geodienste
 - 9.8.1 Koordinatensysteme und Projektionen
 - 9.8.2 Darstellungsdienste
 - 9.8.3 Downloaddienste
 - 9.8.4 Suchdienste
 - 9.8.5 Sonstige Geodienste
 - 9.8.6 Veröffentlichung der webbasierten Geodienste

10 Backend

11 Verschlüsselung/Elektronische Signatur

12 Chipkarten

- 12.1 Kontaktbehaftete Chipkarten
- 12.2 Kontaktlose Chipkarten
- 12.3 Schnittstellen für Chipkarten

13 Langzeitspeicherung

- 13.1 [entfällt]
- 13.2 Langzeitspeicherung von Bildern
- 13.3 Langzeitspeicherung von Daten
- 13.4 Langzeitspeicherung von Dokumenten
- 13.5 Beweiswerterhaltung digital signierter Dokumente

14 Migrationen

A E-Government Basiskomponenten

- A.1 Content Management System
- A.2 Virtuelle Poststelle (VPS)
- A.3 Signaturkomponente
- A.4 Formularservice
- A.5 Portalservice
- A.6 Webkartenkomponente
- A.7 Multikanal-Zugang

B IT-Querschnittsverfahren

- B.1 Personal- und Stellenverwaltung
- B.2 Haushalts-Kassen-Rechnungswesen (HKR) und Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)
- B.3 Haushaltsaufstellungsverfahren
- B.4 Reisekostenrechnung
- B.5 Wirtschaftlichkeitsberechnungen
- B.6 Webbasierte Kommunikations- und Dokumentenplattform
- B.7 Vorschriftensystem
- B.8 Vorgangsbearbeitung und Aktenhaltung
- B.9 Kabinetttinformationssystem
- B.10 Elektronische Normenverkündung
- B.11 Stellenportal im Internet

C Abkürzungsverzeichnis

1 Einleitung

SAGA¹ de.bb ist die Fortschreibung der IT-Standards des Landes Brandenburg entsprechend der IT-Standardisierungsrichtlinie². Es ist eine Zusammenstellung von Referenzen auf Spezifikationen (Protokolle, Schnittstellen, Datenformate und Methoden) und Implementationen (Produkte und Verfahren) für IT-Systeme des Landes Brandenburg. SAGA de.bb orientiert sich an SAGA de.bund³.

SAGA de.bb ist modular aufgebaut. Die SAGA-Module können zeitlich und weitgehend inhaltlich unabhängig voneinander publiziert werden. Jedes SAGA-Modul wird separat versioniert. Die aktuelle Gesamtversion von SAGA de.bb setzt sich aus den neuesten Versionen aller SAGA-Module zusammen. Alle verfügbaren SAGA-Module sind auf BRAVORS⁴ zu finden.

Dieses SAGA-Modul klassifiziert die technischen Spezifikationen und Implementationen, mit denen die IT-Systeme der Landesverwaltung realisiert werden müssen. Es werden die Themengebiete betrachtet, bei denen der Einsatz einheitlicher Standards die Erreichung der Ziele von SAGA de.bb⁵ am meisten befördert.

Dieses Modul wird entsprechend der IT-Standardisierungsrichtlinie regelmäßig fortgeschrieben.

Wenn für Standards keine Versionsnummern angegeben sind, ist die aus Marktsicht stabilste, finalisierte Version zu verwenden, welche nicht immer die neueste Version sein muss.

Zur Vereinfachung der Notation ist der Begriff „SAGA“ in diesem Dokument, sofern nicht anders angegeben, immer mit SAGA de.bb gleichzusetzen.

1.1 Anwendung des Klassifikationssystems

Das System zur Klassifikation von Standards (Spezifikationen und Implementationen) durch SAGA de.bb wird im SAGA-Modul „Grundlagen“⁶ näher beschrieben. In diesem Modul befinden sich technische Standards mit den Klassifikationen „Verbindlich“, „Empfohlen“, „Beobachtet“ und „Bestandsgeschützt“. Die technischen Standards mit den Klassifikationen „Vorgeschlagen“ und „Verworfen“ können von der E-Government- und IT-Leitstelle im Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) des Landes Brandenburg erfragt werden. In den folgenden Ausführungen werden die sechs Klassen hinsichtlich ihrer Anwendung betrachtet.

Vorgeschlagen

Es ist nicht SAGA-konform, vorgeschlagene Standards einzusetzen, wenn es konkurrierende Standards⁷ gibt, die bestandsgeschützt, beobachtet, empfohlen oder verbindlich sind. Wenn es keine konkurrierenden Standards gibt, die höher klassifiziert wurden, befindet sich das Themenfeld noch außerhalb der Festlegungen von SAGA de.bb und ist für die Betrachtung der SAGA-Konformität nicht relevant.

Beobachtet

Wenn es neben den beobachteten Standards keine konkurrierenden empfohlenen oder verbindlichen Standards gibt, SOLLTEN beobachtete Standards in IT-Systemen eingesetzt werden. Nur in begründeten Ausnahmen KÖNNEN beobachtete Standards empfohlenen Alternativen vorgezogen werden.

Empfohlen

Konkurrierende Standards können nebeneinander empfohlen sein, wenn sich ihre Anwendungsschwerpunkte deutlich unterscheiden. In solchen Fällen SOLLTE der für die jeweilige Anwendung am besten geeignete Standard angewendet werden.

Von den empfohlenen Standards KANN in begründeten Ausnahmen abgewichen werden. Zu einem empfohlenen Standard gibt es keine verbindliche Alternative, da eine Empfehlung neben einem verbindlich einzusetzenden Standard keinen Sinn hat.

¹ SAGA ist ein Eigenname, der ursprünglich als Abkürzung von „Standards und Architekturen für eGovernment-Anwendungen“ eingeführt wurde.

² <http://bravors.brandenburg.de/de/verwaltungsvorschriften-221628>

³ Die Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik: SAGA; 2011; <http://www.cio.bund.de/saga>

⁴ <http://www.bravors.brandenburg.de/>

⁵ Siehe SAGA-Modul Grundlagen de.bb 5.0.0, <http://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/66/Anlage%20%20IT-Standardisierungsrichtlinie%20%28Grundlagen%29.pdf>

⁶ Siehe SAGA-Modul Grundlagen de.bb 5.0.0, <http://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/66/Anlage%20%20IT-Standardisierungsrichtlinie%20%28Grundlagen%29.pdf>

⁷ Zwei Standards konkurrieren, wenn beide zur Erfüllung der Anforderungen eines Projekts geeignet sind.

Verbindlich

Konkurrierende Standards können nebeneinander verbindlich sein, wenn sich die Anwendungsschwerpunkte deutlich unterscheiden. In solchen Fällen MUSS der für die jeweilige Anwendung am besten geeignete Standard verwendet werden.

Standards dieser Klassifikation sind im eigentlichen Sinne des Wortes verbindlich, MÜSSEN also bei der Einführung eines neuen IT-Systems jeder Alternative vorgezogen werden. Abweichungen gefährden die Ziele von SAGA de.bb in hohem Maße und sind deshalb nicht zugelassen.

Bei der funktionalen Änderung oder Erweiterung eines IT-Systems KÖNNEN als „Bestandsgeschützt“ klassifizierte Standards weiterhin genutzt werden. Es MUSS jedoch geprüft werden, ob die Migration zum verbindlichen Standard vorteilhaft ist.

Bestandsgeschützt

Bei der funktionalen Änderung oder Erweiterung eines IT-Systems stehen diese Standards unter Bestandsschutz und KÖNNEN auch weiterhin eingesetzt werden. Es SOLLTE geprüft werden, ob eine Migration zu den in SAGA de.bb als „Beobachtet“ oder „Empfohlen“ klassifizierten Standards Vorteile gegenüber dem Festhalten an als „Bestandsgeschützt“ klassifizierte Standards bringt. Gibt es eine als „Verbindlich“ klassifizierte Alternative, MUSS diese Überprüfung durchgeführt werden.

Verworfen

Verworfen Standards KÖNNEN dann eingesetzt werden, wenn parallel eine SAGA-konforme Lösung zur Verfügung gestellt wird.⁸ Allein DÜRFEN diese Standards in neuen sowie in bestehenden IT-Systemen NICHT eingesetzt werden. Spätestens bei funktionalen Änderungen oder Erweiterungen MÜSSEN sie ausgetauscht werden. Dazu MUSS für die Erweiterung des Funktionsumfanges, gegebenenfalls unter Einsatz von Kapselung, von verworfenen Standards weg migriert oder eine SAGA-konforme Alternative geschaffen werden. Es SOLLTE jedoch für das gesamte bestehende IT-System geprüft werden, ob eine Migration oder Erweiterung vorteilhaft ist.

2 Management-Methoden

2.1 Projektmanagement

IT-Projekte MÜSSEN gemäß Nummer 4.2.5 der IT-Strategie⁹ anhand einheitlicher Projektmanagementmethoden durchgeführt werden.

Empfohlene Spezifikation: Projektmanagementleitfaden

Als Methodik SOLLTE der Leitfaden Projektmanagement¹⁰ in seiner jeweils geltenden Version eingesetzt werden.

2.2 Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen

Verbindliche Spezifikation: WiBe 5.0 Kriterienkatalog

Für Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen MUSS der Kriterienkatalog des WiBe-Fachkonzeptes 5.0¹¹ genutzt werden.

Für die Implementation siehe B.5 „Wirtschaftlichkeitsberechnungen“.

2.3 Software- und Systemtests

Beobachtete Spezifikation: IEEE 829

Im Bereich der Polizei werden Software- und Systemtests in länderübergreifenden Verbänden angelehnt an den Standard IEEE 829 entsprechend erstellt und durchgeführt.

2.4 Einführung, Betrieb sowie Außerbetriebnahme von IT-Verfahren

Verbindliche Spezifikation: Richtlinie Verfahrensbetrieb

Für die Einführung, den Betrieb sowie die Außerbetriebnahme von IT-Verfahren MUSS bei IT-Verfahren, für deren Betrieb der ZIT-BB zuständig ist, die Richtlinie für die Einführung, den Betrieb sowie die Außerbetriebnahme von IT-Verfahren (Richtlinie Verfahrensbetrieb) angewendet werden.

3 Informationssicherheit

In Bezug auf die Gewährleistung der IT-Sicherheit MUSS der IT-Grundschutz auf Basis der Sicherheitsmaßnahmen gemäß den Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und dem BSI-Grundschutzkompendium in der jeweils aktuellen Fassung¹² gewährleistet werden.

Verbindliche Spezifikation: BSI-Standard 200-1: Managementsysteme für Informationssicherheit

Verbindliche Spezifikation: BSI-Standard 200-2 IT-Grundschutz-Methodik

Verbindliche Spezifikation: BSI-Standard 200-3 Risikomanagement

⁸ Zum Beispiel dürfen Bilder im BMP-Format zur Verfügung gestellt werden, obwohl diese Spezifikation verworfen wurde, wenn gleichzeitig die Bilder auch in einem SAGA-konformen Format wie GIF angeboten werden.

⁹ http://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/66/Amtsblatt%2030_04%20%28S.%20567-581%29.pdf

¹⁰ Nur im Intranet der Landesverwaltung:
http://www.lvnb.de/media_fast/2134/Leitfaden_Projektmanagement.pdf

¹¹ <http://www.cio.bund.de/wibe>

¹² Das BSI modernisiert zurzeit seine Dokumente zum IT-Grundschutz. Dadurch kann es zu kurzfristigen Änderungen kommen.

Verbindliche Spezifikation: BSI-Standard 100-4: Notfallmanagement

Verbindliche Spezifikation: BSI IT-Grundschutz-Kompendium

Verbindliche Spezifikation: Landeseinheitliche Schutzbedarfskategorien

Der Betrieb des landesweiten Managementsystems für Informationssicherheit MUSS auf Grundlage der Informationssicherheitsleitlinie der Landesverwaltung Brandenburg¹³ erfolgen.

Für das Erstellen von Sicherheitskonzepten MÜSSEN die methodischen Vorgaben des BSI (BSI-Standards) beachtet werden. Dabei MUSS die Schutzbedarfsfeststellung¹⁴ auf Grundlage festgelegter, landesweit einheitlicher Schutzbedarfskategorien erfolgen.

Nach Veröffentlichung einer neuen Ergänzungslieferung durch das BSI KANN diese oder einzelne Bausteine daraus bei der Erstellung von Sicherheitskonzepten Verwendung finden. Ergänzungslieferungen KÖNNEN bei der Erstellung von Sicherheitskonzepten Verwendung finden, solange sie als Prüfgrundlage für Zertifizierungen nach ISO 27001 auf der Basis von IT-Grundschutz zugelassen sind.

Zur Prüfung des erreichten Sicherheitsniveaus gegebenenfalls durchzuführende Revisionen MÜSSEN auf Grundlage des entsprechenden BSI-Leitfadens¹⁵ durchgeführt werden.

Verbindliche Implementation: Elektronische Erstellung und Fortschreibung von Sicherheitskonzepten

Für die zentrale elektronische Erstellung und Fortschreibung von Sicherheitskonzepten MUSS die zentral bereitgestellte Lösung¹⁶ genutzt werden. Behörden und Einrichtungen der Justiz, die nicht dem Kontrahierungszwang unterliegen, sind hiervon ausgenommen.

Länderübergreifende Verbände auf Grundlage von Staatsverträgen oder Verwaltungsabkommen (zum Beispiel der polizeiliche Informationsverbund) sind von diesen Regelungen ausgenommen, soweit die Gewährleistung der IT-Sicherheit im entsprechenden Verbund geregelt wird. Die im Verbund erzielten Sicherheitsniveaus (zum Beispiel verwendete Schutzbedarfskategorien) DÜRFEN aber NICHT hinter das landesweite Sicherheitsniveau (zum Beispiel die festgelegten, landesweit einheitlichen Schutzbedarfskategorien) zurückfallen.

¹³ Nur im Intranet der Landesverwaltung:
http://www.lvnbb.de/media_fast/2134/Anlage_2_Leitlinie%20zur%20Gew%C3%A4hrleistung%20der%20Informationssicherheit%20%28Inform...pdf

¹⁴ Nur im Intranet der Landesverwaltung:
<http://www.lvnbb.de/sixcms/detail.php?id=611933&&bbi.itsm>

¹⁵ https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/ISRevision/Leitfaden_IS-Revision-v2_pdf.pdf

¹⁶ Derzeit das beim ZIT-BB betriebene Produkt Verinice

3.1 Zertifizierte Produkte und Dienstleistungen

Vom BSI zertifizierte Produkte und Dienstleistungen MÜSSEN bevorzugt werden.

4 Prozessmodelle

Verbindliche Spezifikation: Unified Modeling Language (UML) 2.x

Für Prozessmodellierungen im Rahmen von Projekten zur Spezifikation, Konstruktion und Dokumentation von Softwareteilen und anderen Systemen MUSS die Unified Modeling Language (UML) in der Version 2.x genutzt werden.

Empfohlene Spezifikation: Business Process Model and Notation (BPMN) 2.x

Für Modellierung im Rahmen von Projekten zur Spezifikation kompletter Geschäftsprozesse und Arbeitsabläufe SOLLTE die Business Process Model and Notation (BPMN) in der Version 2.x genutzt werden.

5 Datenmodelle

Verbindliche Spezifikation: Unified Modeling Language (UML) 2.x

Für Datenmodellierungen im Rahmen von Projekten MUSS die Unified Modeling Language (UML) in der Version 2.x genutzt werden.

6 Backend-Architektur (Server)

6.1 Server-Betriebssysteme

Bei der Einführung eines neuen Systems oder der Migration eines vorhandenen Systems auf eine neue technische Basis SOLLTE den hier aufgeführten Implementationen, welche im ZIT-BB eingesetzt werden, der Vorzug gegeben werden.

Die Server SOLLTEN mit dem jeweils aktuellen Servicepack und allen Sicherheits-Patches betrieben werden. Der ZIT-BB behält sich vor Systeme, die nicht auf dem neuesten Stand sind, in einer Quarantäne-Umgebung zu betreiben.

Empfohlene Implementation: Red Hat Enterprise Linux ab Version 6.10

Empfohlene Implementation: Suse Linux Enterprise Server ab Version 12.x

Empfohlene Implementation: Windows Server 2016

Bestandsgeschützte Implementation: Red Hat Enterprise Linux ab Version 6.x (bis 11/2020)

Der Status dieses Standards wechselt ab November 2020 auf „verworfen“.

Verworfen Implementation: Suse Linux Enterprise Server ab Version 11.x

Der Status dieses Standards ist seit März 2019 auf „verworfen“, da es kein Support mehr für diese Version gibt.

Bestandsgeschützte Implementation: Windows Server 2012 R2

Empfohlene Implementation: HP Unix Version 11.31

Bestandsgeschützte Implementation: HP Unix Version 11.11 und 11.23

Beobachtete Implementation: Windows Server 2019

6.2 Datenbanksysteme

Bei der Einführung eines neuen Systems oder der Migration eines vorhandenen Systems auf eine neue technische Basis SOLLTE den hier aufgeführten Implementationen, welche im ZIT-BB (beziehungswise dem jeweils zuständigen landeseigenen IT-Dienstleister) eingesetzt werden, der Vorzug gegeben werden.

Die Systeme SOLLTEN mit dem jeweils aktuellen Servicepack und allen Sicherheits-Patches betrieben werden.

Empfohlene Implementation: MySQL

Das Datenbanksystem MySQL SOLLTE entweder in den Versionen 5.6 oder 5.7 als Enterprise oder Community Edition (jeweils die neueste Stable Release) eingesetzt werden.

Empfohlene Implementation: Microsoft SQL (ab Version 2008)

Das Datenbanksystem Microsoft SQL Server SOLLTE entweder in den Versionen 2012, 2014 oder 2016 als Standard oder Enterprise Edition eingesetzt werden.

Unter Beobachtung: Microsoft SQL 2017

Bestandsgeschützte Implementation: Microsoft SQL Server 2008 R2

Der Status dieses Standards wechselt ab dem 9. Juli 2019 auf „verworfen“.

Empfohlene Implementation: Informix

Das Datenbanksystem Informix SOLLTE entweder in den Versionen 11.70 oder 12.10 als Workgroup oder Enterprise Version eingesetzt werden.

Empfohlene Implementation: Oracle Enterprise Edition

Das Datenbanksystem Oracle SOLLTE in der Version 12.2 Enterprise Edition eingesetzt werden.

Bestandsgeschützte Implementation: Oracle Database 12.1.x Enterprise Edition

Der Status dieses Standards wechselt ab dem 31. Juli 2019 auf „verworfen“.

Verworfen Implementation: Oracle Database 11.2.x Enterprise Edition

Seit dem Support-Ende von Oracle Database 11.2.x Enterprise Edition am 31. Dezember 2018 sollte diese Version nicht mehr eingesetzt werden.

Empfohlene Implementation: PostgreSQL

Das Datenbanksystem PostgreSQL SOLLTE in den Versionen 9.6 oder 10 eingesetzt werden.

Bestandsgeschützte Implementation: PostgreSQL 9.5

Der Status dieses Standards wechselt ab Januar 2021 auf „verworfen“.

Bestandsgeschützte Implementation: PostgreSQL 9.4

Der Status dieses Standards wechselt ab Dezember 2019 auf „verworfen“.

6.3 Cluster Suite

Empfohlene Implementation: HP Serviceguard for Linux ab Version 12.20

Empfohlene Implementation: Microsoft Failover Cluster auf Basis Windows Server 2012 R2 (und höher)

Bestandsgeschützte Implementation: HP Serviceguard for Linux Version 11.20

Bestandsgeschützte Implementation: Red Hat Cluster Suite

6.4 Hypervisor

Empfohlene Implementation: VMware vSphere ab Version 6.x (Enterprise)

Empfohlene Implementation: Microsoft Hyper-V ab Windows Server 2016

Empfohlene Implementation: Citrix XEN Server ab Version 7.1

Beobachtete Implementation: Citrix XEN Server Version 7.5

Bestandsgeschützte Implementation: Citrix XEN Server Version 6.2

7 Client

Der ZIT-BB betreibt die Clients gemäß Brandenburg Client 2.0. Diese Standards stellen eine Teilmenge des Standard-Clients dar.

7.1 Client-Betriebssysteme

Der ZIT-BB prüft Alternativen zur Microsoft-Umgebung.

Verbindliche Implementation: Microsoft Windows 10

Bei Installationen neuer Fat-Clients MUSS als Betriebssystem Windows 10 64-bit Version 1803 eingesetzt werden. Die Clients MÜSSEN mit dem jeweils aktuellen Servicepack und allen Sicherheits-Patches betrieben werden.

Bestandgeschützte Implementation: Thin-Clients vom ZIT-BB

Für den Betrieb von Thin-Clients MUSS die zentral bereitgestellte Lösung des ZIT-BB (siehe Servicekatalog Kapitel 5) genutzt werden.

Als Betriebssystem auf den Thin-Clients kommt IGLE Linux zum Einsatz.

Als Desktopbetriebssystem für Terminal-Arbeitsplätze (Design des Desktops für Telearbeit und am Arbeitsplatz) kommt Windows 10 Design unter Windows Server 2016 zum Einsatz.

Verbindliche Implementation: Mobile Device Management System (MDM) vom ZIT-BB

Für alle anderen Endgeräte im Informationsverbund des ZIT-BB mit Datenanbindung an das LVN (Smartphones und Tablets unabhängig vom Betriebssystem) MUSS das Mobile Device Management System des ZIT-BB genutzt werden. Dieser Dienst wird zurzeit mit dem Black Berry Enterprise System (BES 12) realisiert.

Näheres regelt eine Sicherheitsrichtlinie.

Verbindliche Implementation: Microsoft Bitlocker

Die Speichermedien von allen Arbeitsplätzen in der Landesverwaltung (mobile wie auch Fat-Clients) MÜSSEN mit Microsoft Bitlocker gegen den unberechtigten Zugriff verschlüsselt werden.

7.2 Web-Browser

Verbindliche Implementation: Internet Edge und Mozilla Firefox

Das Land Brandenburg verfolgt für APC, die Kontakt mit dem Internet haben, eine Zwei-Browser-Strategie.

ES MÜSSEN Microsoft Edge und Mozilla Firefox (das jeweils aktuelle Extended Support Release [ESR] SOLLTE bevorzugt wer-

den) installiert sein. Es MÜSSEN alle Sicherheits-Patches und Updates installiert werden.

Browser-abhängige Mechanismen (Plug-In-Lösungen, Active-X, Visual Basic und so weiter) SOLLTEN NICHT eingebunden werden.

Browser-basierte neue Anwendungen MÜSSEN auf allen klassifizierten Alternativen laufen.

Bestandgeschützte Implementation: Internet Explorer auf Thin Clients

Aufgrund der fehlenden Implementation von Microsoft Edge auf Windows Server wird bei Thin Clients weiterhin Microsoft Internet Explorer Version 11 eingesetzt.

7.3 PDF-Reader

Verbindliche Implementation: Adobe Acrobat Reader DC

Zum Lesen von PDF-Dateien MUSS der Adobe Acrobat Reader DC in der aktuell verfügbaren und vom ZIT-BB freigegebenen Version installiert sein. Alle Sicherheits-Patches und Updates MÜSSEN installiert werden.

7.4 Büroanwendungen

Der ZIT-BB prüft Alternativen zur Microsoft-Umgebung.

Verbindliche Implementation: Microsoft Office 2016 Professional

Für die Büroanwendungen Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Präsentation und Grafik¹⁷ MUSS das Software-Produkt Microsoft Office 2016 Professional eingesetzt werden.

Bestandgeschützte Implementation: Microsoft Office 2010

Der Status dieses Standards wechselt am 13. Oktober 2020 auf „verworfen“.

7.5 Groupware-Anwendung

Verbindliche Implementation: Microsoft Outlook 2016

Als Standard-Mail-Client für Kalender, E-Mail und Kontakte MUSS Outlook 2016 eingesetzt werden.

Beobachtete Implementation: Microsoft Outlook 2019

Der Einsatz von Outlook 2019 wird unter dem Blickwinkel der Ablösung von Windows 7 im ZIT-BB projektiert.

¹⁷ Grafiken in diesem Sinne sind 2D-Objekt-Grafiken, wie zum Beispiel Organigramme, Datagramme, Flussdiagramme, nicht jedoch Rastergrafiken wie Bilder oder Fotos beziehungsweise 3D-Grafiken (hierfür gibt es keine klassifizierte Implementation).

Bestandsgeschützte Implementation: Microsoft Outlook 2010

Der Status dieses Standards wechselt am 13. Oktober 2020 auf „verworfen“.

7.6 Client-Datenbanken

Client-Datenbanken sollten nach Möglichkeit nicht zum Einsatz kommen. Wenn diese jedoch zum Einsatz kommen, gelten die nachfolgenden Standards.

Verbindliche Implementation: Microsoft Access 2016

Falls die Nutzung einer serverbasierten Datenbank wirtschaftlich oder fachlich nicht möglich ist, muss als Client-Datenbank Microsoft Access 2016 eingesetzt werden.

Da für Endgeräte beziehungsweise lokale Dateien kein Sicherungskonzept existiert, ist bei Defekt, Fehlverhalten oder Ähnlichem eine Wiederherstellung nicht möglich. Es wird deswegen empfohlen, die Datenbank auf eine Ressource zu speichern, die in eine zentrale Datensicherung eingebunden ist.

Bestandsgeschützte Implementation: Microsoft Access 2010

Der Status dieses Standards wechselt am 13. Oktober 2020 auf „verworfen“.

7.7 Hardware-Schnittstellen

Die Sicherheitsgefährdungen durch kabelgebundene und kabellose Medien (wie zum Beispiel USB, Firewire, IrDA, Bluetooth und so weiter) MÜSSEN über technische Sicherheitsmaßnahmen beherrschbar gestaltet werden (zum Beispiel BIOS-Sperrung, Deaktivierung von USB-Treibern, Einsatz spezieller Sicherheitssoftware, Verschlüsselung).

Der Erlass einer lokalen organisatorischen Regelung KANN zur Ergänzung technischer Sicherheitsmaßnahmen in Betracht kommen (zum Beispiel durch Einrichtung von USB-Schleusen).

7.8 Weitere Implementationen beim Standard-Client

Diese Implementationen stellen die Produkte dar, welche durch individuelle Beschlüsse des RIO-Ausschusses entstanden sind und damit Bestandteil des Brandenburg-Clients 2.0 wurden.

Verbindliche Implementation: KeePass 2.40

Wegen der Vielzahl der Passwörter besteht die Gefahr, dass diese aufgeschrieben und an offensichtlichen Stellen hinterlegt werden. Um dies zu vermeiden, muss ein Passwort-Manager angeboten werden.

Verbindliche Implementation: Gym-o-Fizz

Für die Ausgleichsgymnastik an PC-Arbeitsplätzen im Rahmen des Behördlichen Gesundheitsmanagements muss das Programm Gym-o-Fizz (gesprochen Gym-Office) eingesetzt werden.

Verbindliche Implementation: 7-Zip

Zum Öffnen und Manipulieren von Archivdateien aller Art muss an allen PC-Arbeitsplätzen das Programm 7-Zip eingesetzt werden.

Für die Erstellung eigener Archivdateien ist Abschnitt 8.8 (Datenkompression) zu beachten.

8 Präsentation

8.1 Barrierefreie Darstellung

Verbindliche Spezifikation: Brandenburgische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BbgBITV)

Die BbgBITV¹⁸ konkretisiert als Rechtsverordnung das Brandenburgische Behindertengleichstellungsgesetz (BbgBGG) in Bezug auf die Berücksichtigung von Barrierefreiheit in der Informationstechnik und beschreibt die technischen Anforderungen an Layout, Design und Benutzerführung, die zu erfüllen sind, wenn eine Website für alle Benutzer zugänglich gestaltet sein soll. Insbesondere die Gruppe der behinderten Menschen wird in dieser Verordnung berücksichtigt.

Die BbgBITV muss bei der Erstellung öffentlich zugänglicher Web-Seiten und IT-Systeme beachtet werden.

8.2 Zeichensätze und -kodierungen

Verbindliche Spezifikation: Unicode/UTF-8

Bei der Erstellung von Web-Seiten und Verfahren sowie der Einrichtung von Clients muss als Zeichensatz Unicode in der Kodierung UTF-8 eingesetzt werden.

Verbindliche Spezifikation: Lateinische Zeichen in Unicode

Kann ein Verfahren nicht den gesamten Umfang von Unicode verarbeiten, so muss als Mindeststandard die Untermenge „Lateinische Zeichen“ in Unicode gemäß Beschluss des IT-PLR (IT-Planungsrat) 2014/04 unterstützt werden.

Beobachtete Spezifikation: DIN SPEC 91379

Die DIN SPEC 91379 wird als Nachfolger des Standards des IT-Planungsrates „Lateinische Zeichen in Unicode“ entwickelt.

Bestandsgeschützte Spezifikationen: ISO 8859-1 und ISO 8859-15

Wo eine Portierung nicht angebracht und angezeigt ist, kann ISO 8859-1 oder ISO 8859-15 weiterhin eingesetzt werden.

¹⁸ <http://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212053>

8.3 Informationsaufbereitung

Verbindliche Spezifikation: Hypertext Markup Language (HTML) 5/Extensible Hypertext Markup Language (XHTML) 1.0

Browser-basierte neue Anwendungen **MÜSSEN** HTML 5 oder XHTML 1.0 nutzen.

Auf den Clients **MÜSSEN** Web-Browser installiert sein, die HTML 4.01, HTML 5 und XHTML 1.0 anzeigen können.

Verbindliche Spezifikation: Cascading Style Sheets (CSS 3)

Layout und Design von Web-Seiten **MÜSSEN** mittels CSS 3 umgesetzt werden.

Auf den Clients **MÜSSEN** Web-Browser installiert sein, die CSS 2.1 und CSS 3 unterstützen.

Empfohlene Spezifikation: Extensible Stylesheet Language Transformations (XSLT)

Neue Anwendungen **SOLLTEN** Umformungen von XML-Dateien auf dem Server oder dem Client mittels XSL Transformations (XSLT) umsetzen.

Auf den Clients **SOLLTEN** Web-Browser installiert sein, die XSLT unterstützen.

8.4 Austauschformate für Daten

Verbindliche Spezifikation: XÖV-Standard

Soweit für den Zweck des Datenaustauschs ein XÖV-Standard im XRepository¹⁹ definiert wurde, **MUSS** dieser genutzt werden. Insbesondere **MUSS** gemäß den Beschlüssen des IT-Planungsrates (IT-PLR) die Standards XVergabe (elektronische Vergabe), XRechnung (elektronische Rechnungsstellung), XBau und XPlanung (Bau- und Planungsbereich), XDomea (Austausch von Akten und Dokumenten), XFall (einheitliche Datenstruktur bei der elektronischen Antragstellung), XZuFi (Zuständigkeitsfinder) sowie XDatenfelder und XProzess (Föderales Informationsmanagement FIM) genutzt werden.

Empfohlene Spezifikation: Extensible Markup Language (XML) 1.0

Falls für den Datenaustausch mit anderen Systemen innerhalb oder außerhalb der Landesverwaltung keine festen Formatvorgaben bestehen, **SOLLTE** als Austauschformat die Extensible Markup Language (XML) verwendet werden.

8.5 Austauschformate für Dokumente

Elektronischer Dokumentenaustausch zwischen den Behörden und nach außen **SOLLTE** weitestgehend in einem formatgetreuen und inhaltlich unveränderbaren Format erfolgen. Bearbeitbare Formate sollen die Ausnahme für innerbehördlichen Dokumentenaustausch beziehungsweise für Arbeitsgruppen sein.

Der Versender eines elektronischen Dokumentes ist für die Einhaltung des Dokumentenaustausch-Standards verantwortlich und kann nur bei Einhaltung des Standards von einer Übermittlung des Dokumentes beziehungsweise der Informationen ausgehen.

Im Sinne eines einheitlichen Vorgangverbundes der Ressorts sind die folgenden Festlegungen für bearbeitbare und nicht bearbeitbare Dokumentenaustauschformate verbindlich für die Landesverwaltung.

8.5.1 Dokumente zum Informationsaustausch

Dokumente, die dem Austausch von Informationen dienen, sollen von der Zielgruppe ausschließlich gelesen und nicht verändert werden. Eine weitere Bearbeitung ist deshalb nicht vorgesehen.

Verbindliche Spezifikation: Portable Document Format (PDF) 2.0

Für Dokumente, die beim Empfänger nicht bearbeitet werden sollen, **MUSS** das Portable Document Format (PDF) in der Version 2.0 (entsprechend ISO 32000-2) verwendet werden.

Die Einschränkung von Nutzer-Rechten (zum Beispiel bezüglich Drucken, Markieren und Kopieren) und proprietäre Erweiterungen **SOLLTEN NICHT** verwendet werden.

8.5.2 Textdokumente zur Weiterbearbeitung

Verbindliche Spezifikation: Office Open XML (OOXML)

Innerhalb der Landesverwaltung **MUSS** für den Austausch von bearbeitbaren Textdokumenten das Office Open XML Format (unter anderem .docx) verwendet werden, welches auch von verschiedenen Open Source Software (OSS)-Produkten verarbeitet werden kann.

Eingebettete Makros und Objekte **DÜRFEN NICHT** verwendet werden.

Bestandgeschützte Spezifikation: Word (.doc) Binary File Format

Innerhalb der Landesverwaltung **KANN** für den Austausch von bearbeitbaren Textdokumenten das Word-Format (.doc) in der Version 97-2003 verwendet werden.

Auf die Verwendung von eingebetteten Makros und Objekten **SOLLTE** verzichtet werden.

¹⁹ <https://www.xrepository.de/>

8.5.3 Tabellendokumente zur Weiterbearbeitung

Verbindliche Spezifikation: Office Open XML (OOXML)

Innerhalb der Landesverwaltung **MUSS** für den Austausch von bearbeitbaren Tabellendokumenten das OOXML-Format für Tabellendokumente (unter anderem .xlsx) verwendet werden, welches auch von verschiedenen Open Source Software (OSS)-Produkten verarbeitet werden kann.

Auf die Verwendung von eingebetteten Makros und Objekten **SOLLTE** verzichtet werden.

Bestandsgeschützte Spezifikation: Excel Binary File Format (.xls) Structure Specification

Innerhalb der Landesverwaltung **KANN** für den Austausch von bearbeitbaren Tabellendokumenten das Excel-Format (.xls) in der Version 97-2003 verwendet werden, welches auch von verschiedenen Open Source Software (OSS)-Produkten verarbeitet werden kann.

Auf die Verwendung von eingebetteten Makros und Objekten **SOLLTE** verzichtet werden.

8.5.4 Gesicherter Dokumentenaustausch

Für allgemeine Spezifikationen siehe Kapitel 11 „Verschlüsselung/Elektronische Signatur“.

Empfohlene Spezifikation: Common PKI Specifications for Interoperable Applications (Common PKI) 2.0

Für die Verwendung von signaturgestützten Produkten **SOLLTE** der Standard Common PKI 2.0 beachtet werden. Bei der Umsetzung **MÜSSEN** die Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) beachtet werden.

Bestandsgeschützte Spezifikation: Industrial Signature Interoperability Specification (ISIS)-MTT

ISIS-MTT **KANN** weiterhin für Bestandssysteme verwendet werden.

8.6 Austauschformate für Bilder

Bildformate für den Austausch von Geodaten befinden sich im Abschnitt 8.7.3 „Geodatenaustausch“.

Verbindliche Spezifikation: Joint Photographic Experts Group (JPEG)

JPEG **MUSS** für die Speicherung und den Austausch von Fotos und Grafiken mit Farbverläufen, bei denen die verlustbehaftete Kompression dieses Formates unschädlich ist, verwendet werden. JPEG-Dateien bieten für derartige Bilder eine hohe Kompressionsrate.

Empfohlene Spezifikation: Portable Network Graphics (PNG)

PNG **SOLLTE** für den Austausch von gerasterten Grafiken und Schaubildern verwendet werden. Es ist ein Grafikformat, welches 16 Millionen Farben, verlustfreie Kompression, inkrementelle Anzeige der Grafik (erst Grobstruktur, bis Datei ganz übertragen ist) und das Erkennen beschädigter Dateien unterstützt. Transparenz kann mithilfe von Alpha-Kanälen erreicht werden.

Beobachtete Spezifikation: Scalable Vector Graphics (SVG)

SVG **KANN** insbesondere für Vektorgrafiken benutzt werden. Damit ist es möglich, Bilder in Web-Seiten einzubetten, die sich ohne Verpixelung auf beliebige Größen skalieren lassen.

Bestandsgeschützte Spezifikation: Graphics Interchange Format (GIF) v89a

GIF v89a **KANN** in Bestandssystemen als Austauschformat für nicht-fotografische Bilder, wie Strichzeichnungen, verwendet werden. Es ist jedoch nur für Bilder mit geringer Farbtiefe (256 Farben) geeignet.

8.7 Geoinformationen

Geodaten werden über Geodienste bereitgestellt, siehe Abschnitt 9.8 „Webbasierte Geodienste“.

8.7.1 Raumbezug der Geodaten

Verbindliche Spezifikation: ETRS89/UTM Zone 33N (EPSG 25833)

Als Lagebezugssystem **MUSS** das europäische System ETRS89 mit UTM-Abbildung (33. UTM-Zone) verwendet werden.

Verbindliche Spezifikation: DHHN2016

Das DHHN2016 wurde am 30. Juni 2017 bundesweit eingeführt. Neu erhobene Geodaten **SOLLEN** im System DHHN2016 erfasst werden, vorhandene Geodaten **SOLLEN** in das DHHN2016 überführt werden. Zur Vermeidung von Verwechslungen **MUSS** stets die Bezeichnung „Höhen über NHN im DHHN2016“ beziehungsweise der EPSG-Code 7837 verwendet werden.

Bestandsgeschützte Spezifikation: DHHN92

Das DHHN92 wurde am 30. Juni 2017 durch das DHHN2016 abgelöst. Geodaten können im alten Höhensystem verbleiben, wenn sie lediglich Zustände in der Vergangenheit beschreiben. Zur Vermeidung von Verwechslungen **MUSS** stets die Bezeichnung „Höhen über NHN im DHHN92“ beziehungsweise der EPSG-Code 5783 verwendet werden.

8.7.2 Metadaten für Geoinformationen

Verbindliche Spezifikation: ISO 19115/19119

Metadaten für Geodaten und Geoanwendungen MÜSSEN entsprechend der ISO 19115 und Metadaten für Geodatendienste MÜSSEN entsprechend der ISO 19115 und 19119 bereitgestellt werden. Jede Bereitstellung von Geodaten für Dritte SOLLTE durch die gleichzeitige Abgabe der dazugehörigen Metadaten qualifiziert werden. Dabei MÜSSEN mindestens die Mandatory-Elemente des Berlin/Brandenburgischen Profils in der aktuellen Fassung angegeben werden.

Verbindliche Implementation: GeoMIS BE/BB

Metadatenbereitsteller von Geodaten, Geodatendiensten und Geoanwendungen MÜSSEN ihre Metadaten über das GeoMIS BE/BB bereitstellen und veröffentlichen.

8.7.3 Geodaten austausch

Für den Austausch von Geodaten zwischen Geoinformationssystemen MÜSSEN nachfolgende Datenformate primär für den lesenden und den schreibenden Zugriff mindestens unterstützt werden.

Verbindliche Spezifikation: Tagged Image File Format (TIFF) 5.0

Für den Austausch von Rasterdaten MUSS das TIFF Format 5.0 mit Georeferenzierungsdatei TFW verwendet werden. Die Rasterdatenkompression von farbigen Geodaten (8 Bit Palette) MUSS im Format TIFF-LZW, die Rasterdatenkompression von schwarz/weißen Geodaten (1 Bit Farbtiefe) MUSS im Format CCITT, Gruppe 4 vorgenommen werden.

Verbindliche Spezifikation: JPEG/JPEG2000

Für den Austausch von komprimierten beziehungsweise verlustbehafteten Rasterdaten MÜSSEN die Formate JPEG und JPEG2000 verwendet werden.

Die Georeferenzierung ist mittels Datei im JGW-Format (je JPEG-Datei) durchzuführen.

Verbindliche Spezifikation: NAS

Für den Austausch von Vektordaten in AFIS, ALKIS und ATKIS MUSS das Format NAS verwendet werden.

Empfohlene Spezifikation: GML

Für den Austausch anderer Vektordaten SOLLTE das Format „Geography Markup Language“ (GML) verwendet werden. GML ist in der ISO-Norm 19136 standardisiert.

Beobachtete Spezifikation: GeoPackage

Zum Transport größerer Datenmengen wird GeoPackage evaluiert.

Bestandsgeschützte Spezifikation: ESRI-Shape

Für den Austausch von Vektordaten KANN ESRI-Shape in Bestandssystemen vorerst weiterverwendet werden.

8.8 Datenkompression

Verbindliche Spezifikation: ZIP

Für die Komprimierung großer Dokumente beziehungsweise einer Vielzahl von kleineren, zusammengehörenden Dokumenten MUSS das Format ZIP verwendet werden.

9 Kommunikation

9.1 Netzwerk

Verbindliche Spezifikation: Internet Protocol Version 4 (IPv4)/Version 6 (IPv6)

Für den Aufbau von Netzwerken MUSS TCP/IP (IPv4) verwendet werden.

Der ZIT-BB bereitet die Migration auf IPv6 vor. Bei neuen Beschaffungen MÜSSEN deswegen alle Komponenten IPv6-fähig sein.

Verbindliche Implementation: Landesverwaltungsnetz (LVN)

Die Vernetzung der Behörden MUSS mit dem LVN, welches eine Netzverschlüsselung beinhaltet, realisiert werden.

Für die Anbindung externer Netze MÜSSEN die durch den ZIT-BB bereitgestellten Gateways genutzt werden.

Verbindliche Implementation: Netzzugang des ZIT-BB vom Internet in die Landesnetze

Für den Netzzugang vom Internet MUSS der vom ZIT-BB angebotene Terminalserver-Zugang genutzt werden.

Bestandsgeschützte Implementation: VPN-Zugang des ZIT-BB vom Internet in die Landesnetze

Für den Netzzugang vom Internet sollte durch die IT-Leitstelle geprüft werden, ob eine Migration zur vom ZIT-BB angebotenen Terminalserver-Lösung möglich ist.

Verbindliche Spezifikation: Domain Name System (DNS)

DNS MUSS für die Namensauflösung in IP-Adressen („forward lookup“) und die umgekehrte Auflösung von IP-Adressen in Namen („reverse lookup“) verwendet werden.

Bestandsgeschützte Spezifikation: Windows Internet Naming Service (WINS)

Windows Internet Naming Service KANN genutzt werden.

9.2 Firewall

Der Zugang vom Kernnetz der Landesverwaltung (alle vom ZIT-BB betriebenen IP-Netze) zu Fremdnetzen MUSS über Firewall-Technik abgesichert werden. Die Unterscheidung der Fremdnetze erfolgt nach Benutzergruppen. Die Absicherung erfolgt dann durch Firewall-Technik mit steigender Sicherheitswirkung. Näheres regelt eine landesweite Sicherheitsrichtlinie.

Werden in Sicherheitsdomänen Daten mit hohem oder sehr hohem Schutzbedarf nach den landeseinheitlichen Schutzbedarfskategorien verarbeitet, MUSS eine separate Firewall eingesetzt werden.

9.3 Virenschutz

Der Virenschutz MUSS über Schutzprogramme erfolgen. Um eine umfassende Virenschutzvorsorge zu erreichen, MÜSSEN die Programme zum Virenschutz sowohl zentral als auch dezentral installiert sein. Zentraler Virenschutz wird im Auftrag seiner Kunden durch den ZIT-BB realisiert.

Näheres regelt eine Sicherheitsrichtlinie.

9.4 E-Mail

Für E-Mail-Anlagen sind die Dokumentenaustauschformate (siehe Abschnitt Austauschformate für Dokumente) einzuhalten. E-Mail-Inhalte MÜSSEN im Format „nur Text“ oder „HTML“ verfasst und verschickt werden. Bei der Einstellung „HTML“ sind Clients und Server so zu konfigurieren, dass die E-Mail als Mime-Type Multipart/Alternative verwendet und somit die Nachricht sowohl als HTML als auch als Text verschickt wird.

Der ZIT-BB betreibt hierfür einen zentralen Exchange-Cluster. Diese Mailboxen werden dabei zentral im ZIT-BB gehostet. Behörden und Einrichtungen der Justiz, die nicht an den ZIT-BB überführt werden, sowie Behörden und Einrichtungen der Polizei, die im getrennten Netz arbeiten, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Verbindliche Spezifikation: Multipurpose Internet Mail Extensions (MIME) 1.0

E-Mail-Clients und -Server MÜSSEN den Standard MIME einhalten.

Verbindliche Spezifikation: Simple Mail Transfer Protocol (SMTP)

Zum Senden von E-Mails MÜSSEN Clients und Server eingesetzt werden, die den Standard SMTP einhalten.

Verbindliche Spezifikation: RPC over HTTP mit SSL

Zur Kommunikation zwischen Outlook und Exchange ab Version 2016 MUSS RPC over http mit SSL eingesetzt werden.

Bestandsgeschützte Spezifikation: MAPI

Zur Kommunikation zwischen Outlook und Exchange bis Version 2010 KANN weiterhin MAPI eingesetzt werden.

Bestandsgeschützte Spezifikation: Post Office Protocol, Version 3 (POP3)/Internet Message Access Protocol, Version 4rev1 (IMAP4rev1)

Zum Empfangen von E-Mails SOLLTEN Clients eingesetzt werden, die POP3 oder IMAP unterstützen. E-Mail-Server SOLLTEN POP3 und IMAP zur Verfügung stellen. Dies kann nur innerhalb des LVN verwendet werden.

Empfohlene Spezifikation: SMIME/X.509

Falls im bilateralen E-Mail-Verkehr mit Stellen innerhalb und außerhalb der Landesverwaltung die Verschlüsselung der übertragenen Daten mit hohem oder sehr hohem Schutzbedarf bezüglich der Grundbedrohung Vertraulichkeit (entsprechend den landeseinheitlichen Schutzbedarfskategorien) im Einzelfall geboten ist und eine ausreichende Verschlüsselung nicht über die austauschenden Systeme hergestellt werden kann, SOLLTEN SMIME-Implementierungen, die Zertifikate (X.509) unterstützen, genutzt werden.

Dabei SOLLTE pro Ressort mindestens eine Lösung zur verschlüsselten Kommunikation mit Externen (Bürger, Wirtschaft und Verwaltung) angeboten werden.

9.5 Telefonie

Verbindliche Implementierung: Dienst des ZIT-BB

Der ZIT-BB betreibt eine zentrale IP-Telefonie-Lösung für die Landesverwaltung (siehe Servicekatalog 6.2). Diese MUSS bei der Neuinstallation oder dem Ersatz vorhandener Telefonie-Lösungen verwendet werden.

Die in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Einrichtung und Nutzung dienstlicher Telekommunikationsanlagen²⁰ genannten Ausnahmen greifen entsprechend.

9.6 Anwendungsprotokolle

Empfohlene Spezifikation: Transport Layer Security (TLS) 1.2

Falls die Datenübertragung in Weitverkehrsnetzen auf Anwendungsebene abzusichern ist, sind TLS beziehungsweise SSH empfohlen. SSLv3 DARF NICHT mehr verwendet werden. Der Einsatz der Version 1.3 wird evaluiert.

²⁰ <http://bravors.brandenburg.de/de/verwaltungsvorschriften-221216>

Beobachtete Spezifikation: Transport Layer Security (TLS) 1.3

Empfohlene Spezifikation: Secure Shell, Version 2 (SSH-2)

Verworfenen Spezifikation: Secure Shell, Version 1 (SSH-1)

Verworfenen Spezifikation: Secure Sockets Layer (SSL) 3.0

Empfohlene Spezifikation: Online Service Computer Interface (OSCI)-Transport 1.2

Für gesicherte Transaktionen im Zusammenhang mit E-Government-Lösungen SOLLTE das Protokoll Online Service Computer Interface OSCI-Transport 1.2 verwendet werden.

Beobachtete Spezifikation: Online Service Computer Interface (OSCI)-Transport 2.0

Im Unterschied zu Version 1.2 übernimmt OSCI-Transport 2.0 mittlerweile verfügbare Protokolle des Web-Service-Stack. Daher ist OSCI-Transport 2.0 nicht abwärtskompatibel zur Version 1.2.

OSCI-Transport 2.0 wurde im April 2010 durch den KoopA ADV veröffentlicht und KANN in IT-Systemen verwendet werden, wenn die genutzten Funktionalitäten nicht in OSCI-Transport 1.2 existieren.

Bestandsgeschützte Spezifikation: Transport Layer Security (TLS) 1.0/1.1

9.7 Verzeichnisdienste

Verbindliche Spezifikation: Lightweight Directory Access Protocol, Version 3 (LDAPv3)

Sollte in Ausnahmefällen die dezentrale Einrichtung eines Verzeichnisdienstes erforderlich sein, MUSS dieser das Lightweight Directory Access Protocol (LDAP) Version 3 unterstützen und an den zentralen Verzeichnisdienst (MetaDIR) und das zentrale Adressbuch (Microsoft Active Directory) anschlussfähig sein.

Bestandsgeschützte Implementation: MetaDIR

Der ZIT-BB stellt einen einheitlichen übergeordneten Verzeichnisdienst MetaDIR bereit, der als zentraler Verzeichnisdienst eingesetzt werden MUSS.

Verbindliche Implementation: Active Directory des ZIT-BB

Der ZIT-BB stellt den Active Directory Domain Services (Active-Directory-Domain-Verzeichnisdienst, ADDS) bereit, der für die MS Windows Domain- und Ressourcenverwaltung eingesetzt werden MUSS. Behörden und Einrichtungen der Justiz, die nicht an den ZIT-BB überführt werden, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Bestandsgeschützte Implementation: PeRLa

Der ZIT-BB betreibt für die webbasierte Suche ein zentrales Verzeichnis der Personen und Ressourcen der Landesverwaltung (PeRLa)²¹ in BB.intern, der in den Projekten eingesetzt werden KANN.

9.8 Webbasierte Geodienste

9.8.1 Koordinatensysteme und Projektionen

Verbindliche Spezifikation: WGS84 (EPSG 4326)/ETRS89 (EPSG 4258)

GDI DE-konforme webbasierte Geodienste MÜSSEN die geographischen Koordinatenreferenzsysteme EPSG 4326 und EPSG 4258 unterstützen.²²

Verbindliche Spezifikation: ETRS89/UTM Zone 33N (EPSG 25833)

GDI BE/BB-konforme webbasierte Geodienste MÜSSEN die Projektion EPSG 25833 unterstützen.

9.8.2 Darstellungsdienste

Verbindliche Spezifikation: OGC-WMS 1.3/WMS-DE-Profil 1.0

GDI DE-konforme Web Map Services (WMS) MÜSSEN mindestens eine der beiden folgenden Schnittstellen unterstützen²³:

- OGC-WMS Version 1.3.0, OpenGIS® Web Map Service Implementation Specification
- WMS-DE-Profil Version 1.0 (basierend auf OGC-WMS 1.1.1)

Verbindliche Spezifikation: ETRS89/LCC (EPSG 3034)/ETRS89/LAEA (EPSG 3035)/ETRS89/TM32 (EPSG 3044)/ETRS89/TM33 (EPSG 3045)/ETRS89/UTM Zone 32N (EPSG 25832)

GDI DE-konforme webbasierte Web Map Services (WMS) MÜSSEN zusätzlich zu den Standards in Abschnitt 9.8.1 alle genannten Projektionen unterstützen.

²¹ PeRLa ist unter <http://perla.lvnb.de> im Landesverwaltungsnetz zu erreichen.

²² Siehe Architektur der Geodateninfrastruktur Deutschland Version 3.0, http://www.geoportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/GDI-DE/Dokumente/Anlage_Beschlussvorlage_25_Sitzung_Architektur_GDI_DE_Technik3.3.0.pdf?__blob=publicationFile

²³ Siehe Architektur der Geodateninfrastruktur Deutschland Version 3.0, http://www.geoportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/GDI-DE/Dokumente/Anlage_Beschlussvorlage_25_Sitzung_Architektur_GDI_DE_Technik3.3.0.pdf?__blob=publicationFile

Verworfenen Spezifikation: Berliner Soldner Koordinaten (EPSG 3068)

Verbindliche Spezifikation: Technical Guidance/Handlungsempfehlungen

INSPIRE-konforme Darstellungsdienste MÜSSEN folgende Anforderungen erfüllen:

- Technical Guidance for the implementation of INSPIRE View Services²⁴
- Verordnung zu INSPIRE-Netzdiensten²⁵
- Handlungsempfehlungen der GDI DE für die Bereitstellung INSPIRE-konformer Darstellungsdienste²⁶

9.8.3 Downloaddienste

Verbindliche Spezifikation: OGC-WFS Version 2.0

GDI DE-konforme Web Feature Services (WFS) MÜSSEN die folgende Schnittstelle unterstützen²⁷:

- OGC-WFS Version 2.0, OpenGIS® Web Feature Service Implementation Specification

Gazetteer-Services (WFS-G) MÜSSEN nach einem der folgenden Standards implementiert sein:

- OGC-WFS Version 2.0, OpenGIS® Web Feature Service Implementation Specification

Für WFS und WFS-G kann zusätzlich folgende Schnittstelle unterstützt werden²⁸:

- OGC-WFS Version 1.1.0, OpenGIS® Web Feature Service Implementation Specification

Verbindliche Spezifikation: Technical Guidance/Handlungsempfehlungen

INSPIRE-konforme Downloaddienste MÜSSEN folgende Anforderungen erfüllen:

- Technical Guidance for the implementation of INSPIRE Download Services²⁹
- Verordnung zu INSPIRE-Netzdiensten³⁰
- Handlungsempfehlungen der GDI DE für die Bereitstellung INSPIRE-konformer Downloaddienste³¹

Empfohlene Spezifikation: OGC-WCS Version 2.0.1

Für Anwendungen von Web Coverage Service innerhalb der GDI DE SOLL die Version 2.0.1 verwendet werden.

Empfohlene Spezifikation: ETRS89/UTM Zone 32N (EPSG 25832)

Für Anwendungen von Downloaddiensten innerhalb der GDI DE SOLLTE das Koordinatenreferenzsystem EPSG 25832 (UTM Zone 32N) unterstützt werden.

Beobachtete Spezifikation: Downloaddienste für vordefinierte Datensätze auf Basis von ATOM (The Atom Syndication Format, RFC 4287, IETF 200)

9.8.4 Suchdienste

Verbindliche Spezifikation: OpenGIS Catalogue Services Specification 2.0.2 - ISO Metadata Application Profile 1.0

GDI DE-konforme Web Catalogue Services (CSW) MÜSSEN folgende Schnittstelle unterstützen:

- OGC-CSW OpenGIS® Catalogue Service Specification 2.0.2 - ISO Metadata Application Profile, Version 1.0³²

Verbindliche Spezifikation: Technical Guidance/Handlungsempfehlungen

INSPIRE-konforme Suchdienste MÜSSEN folgende Anforderungen erfüllen:

- Technical Guidance for the implementation of INSPIRE Discovery Services³³

²⁴ Siehe Technical Guidance for the implementation of INSPIRE View Services http://inspire.ec.europa.eu/documents/Network_Services/Technical_Guidance_ViewServices_v3.11.pdf

²⁵ Siehe Verordnung (EG) Nr. 976/2009 hinsichtlich der Netzdienste <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009R0976&from=EN>

²⁶ Siehe Handlungsempfehlungen für die Bereitstellung von INSPIRE-konformen Darstellungsdiensten (INSPIRE View Services) http://www.geoportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/GDI-DE/Handlungsempfehlungen_INSPIRE_Darstellungsdienste.pdf?__blob=publicationFile

²⁷ Siehe Architektur der Geodateninfrastruktur Deutschland Version 3.0, http://www.geoportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/GDI-DE/Dokumente/Anlage_Beschlussvorlage_25_Sitzung_Architektur_GDI_DE_Technik3.3.0.pdf?__blob=publicationFile

²⁸ Siehe Architektur der Geodateninfrastruktur Deutschland Version 3.0, http://www.geoportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/GDI-DE/Dokumente/Anlage_Beschlussvorlage_25_Sitzung_Architektur_GDI_DE_Technik3.3.0.pdf?__blob=publicationFile

²⁹ Siehe Technical Guidance for the implementation of INSPIRE Download Services http://inspire.ec.europa.eu/documents/Network_Services/Technical_Guidance_Download_Services_v3.1.pdf

³⁰ Siehe Verordnung (EU) Nr. 1088/2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 976/2009 hinsichtlich Downloaddiensten und Transformationsdiensten <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:323:0001:0010:DE:PDF>

³¹ Siehe Handlungsempfehlungen für die Bereitstellung von INSPIRE-konformen Downloaddiensten (INSPIRE Download Services) http://www.geoportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/GDI-DE/Handlungsempfehlungen_AK_Geodienste_Inspire_Downloadservices1_3_0.pdf?__blob=publicationFile

³² Siehe Architektur der Geodateninfrastruktur Deutschland Version 3.0, http://www.geoportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/GDI-DE/Dokumente/Anlage_Beschlussvorlage_25_Sitzung_Architektur_GDI_DE_Technik3.3.0.pdf?__blob=publicationFile

³³ Siehe Technical Guidance for the implementation of INSPIRE Discovery Services http://inspire.ec.europa.eu/documents/Network_Services/Technical_Guidance_DiscoveryServices_v3.1.pdf

- Verordnung zu INSPIRE-Netzdiensten³⁴

9.8.5 Sonstige Geodienste

Empfohlene Spezifikation: Architekturkonzept der GDI-DE, Version 3.0 - Technik, Kapitel 6

Für sonstige Geodienste SOLLTEN die Spezifikationen gemäß Architekturkonzept der GDI-DE, Version 3.0 eingehalten werden.³⁵

9.8.6 Veröffentlichung der webbasierten Geodienste

Verbindliche Implementation: Geoportal Brandenburg

GDI BE/BB-konforme webbasierte Geodienste MÜSSEN im Geoportal Brandenburg über eine automatisierte Verknüpfung der Metadaten mit dem Geoportal veröffentlicht werden.

Verbindliche Spezifikation: Webbasierte Geobasisdienste der LGB

Bei einer Veröffentlichung der Fachdaten über webbasierte Geodienste in Geoanwendungen MÜSSEN als Basiskarten (Kartengrundlage) die Geobasisdienste³⁶ der LGB verwendet werden.

10 Backend

Mit Hinblick auf die Konsolidierung des Backends im ZIT-BB und die Zielstellung der Überleitung MÜSSEN alle Entscheidungen zum Backend gemeinsam mit dem ZIT-BB erfolgen.

11 Verschlüsselung/Elektronische Signatur

Für spezielle Anwendungsfälle siehe auch Abschnitt 8.5.4 „Gesicherter Dokumentenaustausch“, Abschnitt 9.1 „Netzwerk“, Abschnitt 9.4 „E-Mail“ und Abschnitt 9.6 „Anwendungsprotokolle“.

Die Übertragung verschlüsselter Daten MUSS mittels Verfahren hergestellt werden, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) als sicher eingestufte Methoden und Schlüssellängen verwenden.

Für geschlossene Nutzergruppen KÖNNEN Sicherheitsmechanismen zum Einsatz kommen, die individuellen Sicherheitskonzepten genügen.

Bei der landesinternen Datenübermittlung im Weitverkehrsbereich (zum Beispiel LVN) MÜSSEN Daten normalen Schutzbedarfs bezüglich der Grundbedrohung Vertraulichkeit (entsprechend den landeseinheitlichen Schutzbedarfskategorien) mit einer Netzverschlüsselung (das heißt Verschlüsselung am Ausgangspunkt des lokalen Quellnetzes zum Eingangspunkt des lokalen Zielnetzes) verschlüsselt werden.

Bei der Datenübermittlung im Internet in E-Government-Verfahren zwischen Bürgern und Verwaltung sowie Wirtschaft und Verwaltung MÜSSEN Daten normalen Schutzbedarfs bezüglich der Grundbedrohung Vertraulichkeit (entsprechend den landeseinheitlichen Schutzbedarfskategorien) mit einer Leitungsver Schlüsselung (siehe Abschnitt 9.6 „Anwendungsprotokolle“) versehen werden.

Bei Daten mit hohem oder sehr hohem Schutzbedarf bezüglich der Grundbedrohung Vertraulichkeit und Integrität (entsprechend den landeseinheitlichen Schutzbedarfskategorien) MUSS eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung vorgesehen werden. Ausgenommen davon sind nur die Verfahren, deren Risikoanalyse ergeben hat, dass eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung entbehrlich ist.

Verbindliche Spezifikation: Kryptoalgorithmen nach Bundesnetzagentur für die elektronische Signatur

Bei der Auswahl der Algorithmen und zugehörigen Parameter zur Erzeugung von Signaturschlüsseln, zum Hashen zu signierender Daten oder zur Erzeugung und Prüfung qualifizierter elektronischer Signaturen MUSS der Algorithmenkatalog der Bundesnetzagentur in der jeweils aktuellen Version angewendet werden. Er wird regelmäßig im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Verbindliche Implementation: PKI-1-Verwaltung

Für den Austausch von Daten mit hohem oder sehr hohem Schutzbedarf zwischen Behörden der öffentlichen Verwaltung MUSS die Public-Key-Infrastruktur für die öffentliche Verwaltung (PKI-1-Verwaltung) genutzt werden.

Für elektronische Signaturen, die nicht rechtlichen Ansprüchen genügen müssen und vor allem zur sicheren Authentifizierung des Absenders dienen, MÜSSEN Zertifikate der PKI-1-Verwaltung genutzt werden.

Verbindliche Spezifikation: Vertrauensdienstegesetz

Für qualifizierte Signaturen MÜSSEN qualifizierte Signaturzertifikate auf multifunktionalen Signaturkarten entsprechend dem Vertrauensdienstegesetz (früher Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen [SigG] und Verordnung zur elektronischen Signatur [SigV]) zur rechtssicheren Signatur verwendet werden.

Beobachtete Spezifikation: Online-Ausweisfunktion des neuen Personalausweises (eID)

Zum sicheren Identitätsnachweis KANN die Online-Ausweisfunktion des neuen Personalausweises (eID) entsprechend Personalausweis-Gesetz beim Ausfüllen von Formularen erfolgen.

³⁴ Siehe Verordnung (EG) Nr. 976/2009 hinsichtlich der Netzdienste <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009R0976&from=EN>

³⁵ Siehe Architektur der Geodateninfrastruktur Deutschland Version 3.0, http://www.geoportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/GDI-DE/Dokumente/Anlage_Beschlussvorlage_25_Sitzung_Architektur_GDI_DE_Technik3.3.0.pdf?__blob=publicationFile

³⁶ http://www.geobasis-bb.de/GeoPortal1/produkte/web_geodienste.htm

Beobachtete Spezifikation: De-Mail

Alternativ KANN auch ein Dokument per De-Mail übermittelt werden. Die Übermittlung MUSS dann nach den Vorschriften des De-Mail-Gesetzes erfolgen und das De-Mail-Namenskonzept des Landes Brandenburg³⁷ berücksichtigen.

12 Chipkarten

Für die Erstellung der notwendigen Zertifikate für Authentisierungs- und Signaturzwecke SOLLTE der ZIT-BB als Registrierungsstelle genutzt werden.

12.1 Kontaktbehaftete Chipkarten

Verbindliche Spezifikation: Electrically Erasable Programmable Read-Only Memory (EEPROM)

Für kontaktbehaftete Chipkarten für Identitätsprüfungen MUSS als Mindestvoraussetzung ein Chip in EEPROM-Technologie mit einer Speicherkapazität von mindestens 16 Kilobyte sowie einfacher Sicherheitslogik (PIN) verwendet werden.

Verbindliche Spezifikation: Identification Cards - Integrated circuit cards (ISO 7816)

Der Chip MUSS der ISO-Norm 7816-3 für den Befehlssatz und die Übertragungsprotokolle und ISO 7816-2 für die Belegung der Kontakte entsprechen.

Bei Einsatz von Chipkarten für zertifikatsbasierte Authentisierung und Signatur muss gesichert sein, dass Kryptoalgorithmen in diesen Fällen auf der Karte selbst ausgeführt werden.

Verbindliche Spezifikation: ISO 8824/ISO 8825

Der Chip MUSS den ISO-Normen 8824 und 8825 für die Zeichenkodierung entsprechen.

12.2 Kontaktlose Chipkarten

Beobachtete Spezifikation: Identification Cards - Contactless integrated circuit cards

Die physikalischen und elektrischen Eigenschaften sowie die von kontaktlosen Smartcards verwendeten Protokolle werden in der Norm ISO 14443 spezifiziert. Solche Smartcards kommen bei Identifikationssystemen, Zugangskontrollen und Bezahlssystemen zum Einsatz.

12.3 Schnittstellen für Chipkarten

Verbindliche Spezifikation: Microsoft Cryptography API (MS-CryptoAPI)/Public Key Cryptography Standard #11 (PKCS#11)

Als Schnittstelle zur Applikation MUSS zusätzlich zur Kommunikation mittels kartenspezifischer Befehle eine Unterstützung von Cryptographic Service Provider (CSP), einer Implementation der Microsoft Cryptography API (MS-CryptoAPI) oder von PKCS#11 vorgesehen werden.

13 Langzeitspeicherung

Im Interesse einer effizienten und kostengünstigen Speichernutzung MUSS bei der Einführung von IT-Verfahren festgelegt werden, wann die Daten ausgesondert werden können beziehungsweise wie lange sie vorgehalten werden müssen (Aufbewahrungsfrist).

Zur Gewährleistung einer nachhaltigen Aufbewahrung elektronischer Dokumente im Sinne von Vertrauenswürdigkeit und Sicherung des Beweiswertes in öffentlichen Verwaltungen sind Formate zu verwenden, die mit dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv (BLHA) abzustimmen sind (§ 4 Absatz 7 des Brandenburgischen Archivgesetzes - BbgArchivG).

Das BLHA legt fest, welche Formate die Authentizität und Integrität der Objekte gewährleistet und informiert rechtzeitig, wenn Formate obsolet geworden sind beziehungsweise Migrationen auf neue Formate erforderlich sind.

Bei neuen Projekten sind die Planung, die Ausführung und die Finanzierung der Langzeitspeicherung aus dem Projekt heraus durchzuführen.

Verbindliche Spezifikation: Open Archival Information System (OAIS)

Die Langzeitspeicherung/Langzeitarchivierung MUSS gemäß ISO-Standard 14721:2012 OAIS erfolgen.

13.1 [entfällt]

13.2 Langzeitspeicherung von Bildern

Empfohlene Spezifikation: Tagged Image File Format (TIFF) 6.0

Empfohlene Spezifikation: Joint Photographic Experts Group 2000 (JPEG2000)

Bei der Verwendung von JPEG2000 zur Langzeitspeicherung SOLLTE die verlustfreie Komprimierung gewählt werden.

13.3 Langzeitspeicherung von Daten

Empfohlene Spezifikation: Extensible Markup Language (XML) v1.1

³⁷ Nur im Intranet der Landesverwaltung:
http://www.lvnbb.de/media_fast/2134/De-Mail_Namenskonzept_des_Landes_Brandenburg.pdf

13.4 Langzeitspeicherung von Dokumenten

Empfohlene Spezifikation: PDF Archive 2 (PDF/A-2)

13.5 Beweiswerterhaltung digital signierter Dokumente

Empfohlene Spezifikation: ArchiSig

14 Migrationen

Verbindliche Spezifikation: Migrationsleitfaden

Für Weiterentwicklungen der IT-Infrastruktur beziehungsweise bei geplanten Migrationen MUSS der „Migrationsleitfaden - Leitfaden für die Migration von Software“ der Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik (aktuell: Version 4.0 vom März 2012)³⁸ beachtet werden.

Ferner MUSS das BLHA immer dann über geplante Migrationen rechtzeitig informiert werden, wenn Daten aus den betroffenen Fachverfahren der Anbietungspflicht unterliegen.

A E-Government Basiskomponenten

A.1 Content Management System

Verbindliche Implementation: SixCMS

Als Content Management System MUSS für den Webauftritt des Landes Brandenburg³⁹ landeseinheitlich SixCMS eingesetzt werden.

Empfohlene Implementation: SixCMS

Für hauseigene Webauftritte SOLL SixCMS verwendet werden.

Empfohlene Implementation: WordPress

WordPress KANN verwendet werden. Diese Instanzen dürfen nicht im LVN betrieben werden und können nicht durch den ZIT-BB administriert werden.

A.2 Virtuelle Poststelle (VPS)

Verbindliche Implementation: Virtuelle Poststelle (VPS) des Landes Brandenburg

Für die sichere, vertrauliche, rechtsverbindliche und elektronische Kommunikation zwischen Bürgern, den Verwaltungen und der Wirtschaft MUSS die vom ZIT-BB bereitgestellte VPS genutzt werden. Dies gilt besonders für folgende Schwerpunkte:

- Zustellung und Prüfung von OSCI-Nachrichten,
- Prüfung elektronischer Signaturen von Dokumenten,

³⁸ http://www.cio.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Architekturen-und-Standards/migrationsleitfaden_4_0_download.pdf?__blob=publicationFile

³⁹ brandenburg.de sowie BB.intern

- zentrale Signatur und Verschlüsselung von E-Mails ins Internet,
- Erstellung und Prüfung von elektronischen Zeitstempeln (Quittungen).

A.3 Signaturkomponente

Verbindliche Implementation: Signaturkomponente des Landes Brandenburg

Für die Realisierung von elektronischen Signaturfunktionalitäten MUSS diejenige Signaturkomponente verwendet werden, die der ZIT-BB zur Verfügung stellt.

A.4 Formulareservice

Verbindliche Implementation: Formulareservice des Landes Brandenburg

Als Formulareservice MUSS bei Daten des normalen Schutzbedarfs bezüglich der Grundbedrohung Vertraulichkeit (entsprechend den landeseinheitlichen Schutzbedarfskategorien) der vom ZIT-BB angebotene Service genutzt werden; darüber hinaus wird die Anwendung in Abhängigkeit des Ergebnisses einer Risikoanalyse empfohlen.

Die Formulare SOLLTEN so angeboten werden, dass sie online befüllt und eingereicht werden können. Der Prozess der Datenübernahme SOLLTE medienbruchfrei gestaltet werden.

A.5 Portalservice

Empfohlene Implementation: Portalservice im ZIT-BB

Für einen portalgestützten Zugang zu Anwendungen SOLLTE der vom ZIT-BB bereitgestellte Portalservice genutzt werden.

Dieses Angebot wird zurzeit mit dem Produkt Liferay bereitgestellt.

A.6 Webkartenkomponente

Empfohlene Implementation: Kartennavigator BRANDENBURGVIEWER-API

Die Darstellung der webbasierten Geodienste in den Internetportalen der Landesverwaltung SOLLTE mit dem Darstellungswerkzeug (BRANDENBURGVIEWER-API) erfolgen.

A.7 Multikanal-Zugang

Beobachtete Implementation: Dienstleistung des ZIT-BB

Das Land Brandenburg ist der Verwaltungsvereinbarung Governikus Multimessenger (GMM) mit dem Land Rheinland-Pfalz beigetreten. Ziel ist der Aufbau eines Multikanal-Nachrichtensammel- und -protokollierungsdienstes, mit dem elektronische Nachrichten gegebenenfalls verschlüsselt und signiert auf verschiedenen Kanälen an die Landesverwaltung gerichtet werden können.

B IT-Querschnittsverfahren

B.1 Personal- und Stellenverwaltung

Verbindliche Implementation: Landesbasislösung PerIS

Für die Personal- und Stellenverwaltung in der Landesverwaltung MUSS mit Ausnahme der Schulverwaltung die vom ZIT-BB betriebene landesweite einheitliche Landesbasislösung PerIS genutzt werden.

B.2 Haushalts-Kassen-Rechnungswesen (HKR) und Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)

Verbindliche Implementation: SAP

Für das neue Finanzmanagement (insbesondere Haushalts-Kassen-Rechnungswesen, Kosten- und Leistungsrechnung und Anlagenbuchhaltung) MUSS in den Behörden und Einrichtungen der Landesverwaltung SAP eingesetzt werden.

B.3 Haushaltsaufstellungsverfahren

Verbindliche Implementation: HAVWeb

Als Produkt für die Haushaltsaufstellung MUSS HAVWeb eingesetzt werden.

B.4 Reisekostenrechnung

Verbindliche Implementation: PTravel Web

Für die zentrale Reisekostenabrechnung in der Zentralen Bezügestelle (ZBB) MUSS PTravel Web (ehemals Reiko) als Intranet-Lösung verwendet werden.

Bestandsgeschützte Implementation: SMS Reise

Für die dezentrale Reisekostenrechnung KANN die Software SMS Reise eingesetzt werden.

B.5 Wirtschaftlichkeitsberechnungen

Empfohlene Implementation: WiBe Kalkulator 1.2

Für Wirtschaftlichkeitsberechnungen SOLLTE das vom Bund kostenlos zur Verfügung gestellte Programm WiBe Kalkulator 1.2 eingesetzt werden.

Für den Kriterienkatalog zu Wirtschaftlichkeitsberechnungen siehe Abschnitt 2.2 „Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen“.

B.6 Webbasierte Kommunikations- und Dokumentenplattform

Verbindliche Implementation: DialogBB

Im ZIT-BB wurde DialogBB auf Basis des Portalserver (A.5) als Nachfolger von CIRCA eingeführt und MUSS entsprechend den Einsatzgebieten von CIRCA genutzt werden.

Beobachtete Implementation: Microsoft SharePoint

Für die Integration von MS-Office und MS-SQL-Anwendungen auf eine webbasierte Plattform KANN Microsoft SharePoint eingesetzt werden.

B.7 Vorschriftensystem

Verbindliche Implementation: BRAVORS

Zur Sammlung, Veröffentlichung und Recherche aller im Land Brandenburg erlassenen und gültigen Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften (inklusive ihrer Genese) MUSS die webbasierte Lösung BRAVORS eingesetzt werden. BRAVORS wird vom ZIT-BB im LVN bereitgestellt.⁴⁰

B.8 Vorgangsbearbeitung und Aktenhaltung

Die Vorgangsbearbeitung und Aktenhaltung MUSS am „Organisationskonzept elektronische Verwaltungsarbeit“⁴¹ ausgerichtet werden.

Verbindliche Implementation: EL.DOK-BB

Für die elektronische Vorgangsbearbeitung und/oder Aktenhaltung, soweit sie nicht durch spezifische Fachverfahren abgedeckt wird beziehungsweise Vorgaben durch Fachverfahren bestehen, MUSS das vom ZIT-BB betriebene landesweit einheitliche System EL.DOK-BB genutzt werden.

Bestandsgeschützte Implementation: VIS

Für die Bereiche gemäß den Ausnahmeregelungen in KV 734/08 DARF VIS eingesetzt werden.

Die Ausnahmen gemäß KV 734/08 bleiben hiervon unberührt.

B.9 Kabinetttinformationssystem

Verbindliche Implementation: EL.KIS

EL.KIS als Mandant von EL.DOK-BB MUSS zur Vor- und Nachbereitung sowie Dokumentation von Kabinettsitzungen genutzt werden.

B.10 Elektronische Normenverkündung

Verbindliche Implementation: EL.Norm

Zur elektronischen Ausfertigung von Gesetzen und Verordnungen sowie deren Verkündung in dem elektronischen Gesetz- und Verordnungsblatt für Brandenburg MUSS landesweit EL.Norm eingesetzt werden.

⁴⁰ BRAVORS ist im Landesverwaltungsnetz unter <http://bravors.lvnbb.de/> und im Internet unter <http://www.landesrecht.brandenburg.de/> zu erreichen.

⁴¹ http://www.verwaltung-innovativ.de/DE/E_Government/orgkonzept_everwaltung/orgkonzept_everwaltung_artikel.html

Verbindliche Implementation: eNorm

Zur Einhaltung rechtsförmlicher und redaktioneller Vorgaben während der schriftlichen Erarbeitung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen in der Landesverwaltung sowie der elektronischen Normenverkündung MUSS landesweit eNorm eingesetzt werden.

B.11 Stellenportal im Internet

Beobachtete Implementation: Interamt

INTERAMT ist ein Stellenportal im Internet für den öffentlichen Dienst, das bereits bei mehreren Ministerien eingeführt ist beziehungsweise eingeführt werden soll. Sollte eine Behörde den Einsatz eines Stellenportals prüfen, sollte der Kontakt mit diesem Projekt aufgenommen werden.

C Abkürzungsverzeichnis

BB	Brandenburg
BbgBITV	Brandenburgische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BIOS	Basic Input Output System
BLHA	Brandenburgisches Landeshauptarchiv
BRAVORS	Brandenburgisches Vorschriftensystem
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
CSS	Cascading Style Sheets
EEPROM	Electrically Erasable Programmable Read-Only Memory
ESR	Extended Support Release
ESRI	Environmental Systems Research Institute
ETRS	European Terrestrial Reference System
GDI-DE	Geodateninfrastruktur Deutschland
GIF	Graphics Interchange Format
HTML	HyperText Markup Language
IMAG	Interministerielle Arbeitsgruppe
IMAP	Internet Message Access Protocol
IP	Internet Protocol
IrDA	Infrared Data Association
ISIS	Industrial Signature Interoperability Specification
ISO	International Organization for Standardization
IT	Informationstechnologie
JPEG	Joint Photographic Experts Group

KoopA ADV	Kooperationsausschuss Automatisierte Datenverarbeitung, Vorläuferorganisation des IT-Planungsrates
LDAP	Lightweight Directory Access Protocol
LVN	Landesverwaltungsnetz
MIME	Multipurpose Internet Mail Extensions
MTT	Mailtrust
OAIS	Open Archival Information System
OGC-WMS	OpenGIS® Web Map Service Interface Standard
OOXML	Office Open XML
OSCI	Online Service Computer Interface
OSS	Open Source Software
PAP	Paketfilter-Application Layer Gateway-Paketfilter
PDF	Portable Document Format
PKI	Public Key Infrastructure
PNG	Portable Network Graphics
POP3	Post Office Protocol Version 3
PSP	Platform for Privacy Preferences Project
RIO	Ressort Information Officer
SAGA	ein Eigenname (ursprünglich: Standards und Architekturen für eGovernment-Anwendungen)
SigG	Signaturgesetz
SP2	Service Pack 2
SSH	Secure Shell
SSL	Secure Sockets Layer
SVG	Scalable Vector Graphics
TCP	Transmission Control Protocol
TIFF	Tagged Image File Format
TLS	Transport Layer Security
UCS	Univention Corporate Server
UML	Unified Modeling Language
USB	Universal Serial Bus
UTF	Unicode Transformation Formats
VPN	Virtual Private Network
VPS	Virtuelle Poststelle
W3C	World Wide Web Consortium
WiBe	Wirtschaftlichkeitsbetrachtung
Windows XP	Windows eXperience
XHTML	Extensible HyperText Markup Language
XML	Extensible Markup Language

XÖV	XML in der öffentlichen Verwaltung
XSLT	Extensible Stylesheet Language Transformations
ZIP	kurz für Zipper, Reißverschluss
ZIT-BB	Brandenburgischer IT-Dienstleister.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Juni 2019 in Kraft.

**Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
zur Anwendung der §§ 32 bis 36
des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg**

Vom 17. September 2019

Diese Verwaltungsvorschrift dient der einheitlichen Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Land Brandenburg. Sie ist auf alle von der Brandenburgischen Landesregierung gemeldeten FFH-Gebiete und die in Brandenburg liegenden Europäischen Vogelschutzgebiete (im Folgenden: Natura 2000-Gebiete) anzuwenden. Nicht erfasst werden Landschaftselemente nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie.

Inhaltsübersicht

1	Allgemeines	1149
1.1	Rechtliche Grundlagen	1150
1.2	Veröffentlichung der Natura 2000-Gebiete; Rechtswirkungen	1150
1.3	Verhältnis der Verträglichkeitsprüfung zu anderen Prüfverfahren	1150
1.3.1	Verträglichkeitsprüfung im Verhältnis zu Eingriffs- regelung und besonderem Artenschutz	1150
1.3.2	Verträglichkeitsprüfung bei geschützten Teilen von Natur und Landschaft einschließlich der gesetzlich geschützten Biotope (§ 34 Absatz 7 BNatSchG)	1150
1.3.3	Verträglichkeitsprüfung bei Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen (§ 34 Absatz 8 BNatSchG)	1151
1.4	Verhältnis der Verträglichkeitsprüfung zu den Umweltprüfungen nach dem UVPG	1151
1.5	Prüfungskanon	1151
2	Vorprüfung („Screening“)	1151
2.1	Verfahren	1151
2.2	Prüfergebnis und Konsequenzen für das weitere Vorgehen	1152

3	Verträglichkeitsprüfung	1152
3.1	Projektbegriff	1152
3.2	Maßstab für die Verträglichkeitsprüfung	1153
3.3	Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen	1153
3.3.1	Untersuchungsumfang und -methoden	1154
3.3.2	Summation	1154
3.3.3	Einbeziehung von Maßnahmen zur Schadens- begrenzung	1155
3.4	Prüfergebnis und Konsequenzen für das weitere Vorgehen	1155
4	Ausnahmen vom Verbot des § 34 Absatz 2 BNatSchG	1155
4.1	Fehlen von zumutbaren Alternativen	1155
4.2	Zwingende Gründe des überwiegenden öffent- lichen Interesses	1156
4.2.1	Abwägung zwischen Erhaltungszielen und anderen öffentlichen Interessen	1156
4.2.2	Gründe des öffentlichen Interesses bei prioritären Biotopen und Arten	1157
4.3	Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ (Kohärenzsicherungs- maßnahmen)	1157
4.3.1	Fachliche Anforderungen an die Geeignetheit der Maßnahmen	1157
4.3.2	Unterrichtung der Europäischen Kommission	1157
4.3.3	Formale Anforderungen an die Eingliederung in das Netz „Natura 2000“	1158
5	Gentechnisch veränderte Organismen (§ 35 BNatSchG und § 16a BbgNatSchAG)	1158
6	Verträglichkeitsprüfung von Plänen (§ 36 BNatSchG)	1158
7	Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen	1158
8	Inkrafttreten; Aufhebung der bisherigen Verwaltungsvorschrift	1159

Anlage 1	Verfahrensablauf nach § 34 BNatSchG
Anlage 2	Formblatt für die Vorprüfung
Anlage 3	Formblatt für die Übermittlung von Informationen nach Artikel 6 Absatz 4 an die Europäische Kom- mission

1 Allgemeines

Die FFH-Richtlinie verfolgt das Ziel, ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten und zu erhalten. Hauptziel der Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Das gemäß dieser Leitlinie entwickelte Netz besteht aus FFH-Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitats der Arten des Anhangs II FFH-RL

umfassen; es muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensraumtypen und Habitats der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten (Artikel 3 Absatz 1 FFH-RL). Das Netz „Natura 2000“ umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete (Europäische Vogelschutzgebiete). Diese Verwaltungsvorschrift dient einer zweckmäßigen und einheitlichen Prüfung der Verträglichkeit von Projekten und Plänen mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (VP) sind in Brandenburg neben den §§ 32 bis 36 BNatSchG die Regelungen der §§ 16 und 16a BbgNatSchAG. Sie setzen die FFH-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) in unmittelbar geltendes Recht um. Soweit andere Rechtsgebiete Berührungspunkte mit dem Natura 2000-Regime haben, verweisen sie in die Regelungen des BNatSchG. So ordnet etwa § 7 Absatz 6 ROG die Anwendung der Regelungen zur Verträglichkeitsprüfung bei Raumordnungsplänen an, § 1a Absatz 4 BauGB erfüllt die gleiche Funktion bei der Bauleitplanung.

1.2 Veröffentlichung der Natura 2000-Gebiete; Rechtswirkungen

Die von der Landesregierung Brandenburg benannten FFH-Gebiete sind in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale biogeografische Region veröffentlicht. Die Europäische Kommission schreibt die Listen kontinuierlich fort. In Brandenburg erfolgte die Bekanntgabe der Gebietsgrenzen und Erhaltungsziele mittels Erhaltungszielverordnungen oder mittels Sicherung über Naturschutzgebietsverordnungen.

Für 27 Europäische Vogelschutzgebiete, die seitens der Landesregierung Brandenburg an die Europäische Kommission gemeldet wurden, erfolgte die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg vom 1. Juni 2005. Sieben dieser Gebiete sind formell als Nationalpark, Natur- oder Landschaftsschutzgebiet unter Schutz gestellt worden. Für die übrigen 20 Vogelschutzgebiete erfolgte eine rechtliche Sicherung durch § 15 Absatz 1 BbgNatSchAG.

Für die Natura 2000-Gebiete besteht ein allgemeines Verschlechterungsverbot (§ 33 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG), das durch § 34 BNatSchG mit seinen Regelungen zur Verträglichkeitsprüfung gesichert wird. Mit der Verträglichkeitsprüfung werden mögliche Auswirkungen eines Projekts auf ein Gebiet untersucht und festgestellt, ob sie das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können und das Projekt damit gegen das Verschlechterungsverbot verstößt. Ist dies der Fall, ist das Projekt grundsätzlich unzulässig (§ 34 Absatz 2 BNatSchG). Unter den Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 5 BNatSchG können jedoch Projekte, die ein Gebiet erheblich beeinträchtigen, ausnahmsweise zugelassen werden (§ 33 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG). Projekte, die unmittelbar der Verwaltung des Ge-

bietes dienen, bedürfen entsprechend § 34 Absatz 1 BNatSchG keiner Verträglichkeitsprüfung (siehe Kapitel 2.2).

1.3 Verhältnis der Verträglichkeitsprüfung zu anderen Prüfverfahren

Im Gefüge der naturschutzrechtlichen Vorschriften stellt die Verträglichkeitsprüfung lediglich eine Komponente dar. Verträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung und Artenschutz sind jeweils eigenständige Verfahrensinstrumente. Wesentliche Unterschiede bestehen hier sowohl im Hinblick auf Anwendungsbereich, Prüfungsumfang und -maßstäbe als auch mit Blick auf ihre Rechtsfolgen (Kapitel 1.3.1). Die Verträglichkeitsprüfung ersetzt ebenfalls nicht die Regelungen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft einschließlich der gesetzlich geschützten Biotop, kann dort aber unter bestimmten Umständen entfallen (Kapitel 1.3.2). Für Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen siehe Kapitel 1.3.3.

1.3.1 Verträglichkeitsprüfung im Verhältnis zu Eingriffsregelung und besonderem Artenschutz

Vor der Zulassung oder Durchführung eines Projekts ist dessen Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu prüfen (§ 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG). Unbeschadet davon gelten weiterhin andere Prüfverfahren, die von einer Verträglichkeitsprüfung nicht ersetzt werden.

Bringt das Projekt etwa Eingriffe nach § 14 Absatz 1 BNatSchG mit sich, sind auch die Regelungen zum Eingriff (§§ 14 ff. BNatSchG) anzuwenden. Gleiches gilt für die Regelungen des besonderen Artenschutzes (§ 44 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG). Verträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung und besonderer Artenschutz stellen somit eigenständige Prüfinstrumente mit speziellen Prüfgegenständen und unterschiedlichen Rechtsfolgen dar. Entsprechend sind die jeweils erforderlichen Dokumente in den Planungs- beziehungsweise Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren getrennt voneinander zu erarbeiten und beizubringen.

1.3.2 Verträglichkeitsprüfung bei geschützten Teilen von Natur und Landschaft einschließlich der gesetzlich geschützten Biotop (§ 34 Absatz 7 BNatSchG)

Liegen geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 20 Absatz 2 BNatSchG) oder gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG) in einem Natura 2000-Gebiet, kommt es zu einer Überlagerung verschiedener Schutzregime. Hat ein Projekt Auswirkungen auf diese, müssen grundsätzlich alle betroffenen Schutzvorschriften geprüft werden. Die Prüfung der Zulässigkeit des Projekts im Rahmen der verschiedenen Schutzregime kann jedoch aufgrund der unterschiedlichen Prüfungsmaßstäbe und -verfahren zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Eine Verträglichkeitsprüfung ist nur dann durchzuführen, wenn die Schutzvorschriften des nationalen Rechts keine strengeren Regelungen für die Zulässigkeit des Projekts enthalten.

Im Verhältnis von europäischem und rein nationalem Naturschutzrecht ordnet § 34 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG somit einen Vorrang der jeweils strengeren Regelungen an. In der Praxis

bedeutet dies, dass von einer strengeren Regelung jedenfalls immer dann auszugehen ist, wenn das Projekt bereits nach den Regelungen des nationalen Rechts unzulässig ist. In diesem Fall bedarf es keiner Verträglichkeitsprüfung mehr. Dementsprechend sind die Schutzregime des § 20 Absatz 2 und des § 30 BNatSchG vorrangig zu prüfen.

Dagegen bedarf es einer Verträglichkeitsprüfung, wenn ein Projekt auf Grundlage einer im Einzelfall strengeren Ausnahme- oder Befreiungsvorschrift nationalen Rechts zugelassen werden soll.

1.3.3 Verträglichkeitsprüfung bei Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen (§ 34 Absatz 8 BNatSchG)

In Gebieten mit rechtsverbindlichen Bebauungsplänen nach § 30 BauGB und während der Planaufstellung nach § 33 BauGB ist eine Verträglichkeitsprüfung bei Vorhaben dann nicht erforderlich, wenn sie den Darstellungen des Plans entsprechen. Die Natura 2000-Verträglichkeit wird in diesen Fällen vermutet, da bereits bei der Aufstellung des Bauleitplans die Anforderungen des § 34 BNatSchG berücksichtigt wurden (§ 1a Absatz 4, § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB). Dies gilt jedoch nur, wenn das Projekt tatsächlich ein bauplanungsrechtlich relevantes Vorhaben darstellt, zu denen neben der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen auch Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen und Ablagerungen einschließlich Lagerstätten zählen (§ 29 Absatz 1 BauGB). Entsprechendes gilt für vorhabenbezogene Bebauungspläne nach § 12 BauGB, bei denen es sich gleichermaßen um von § 30 BauGB erfasste Bebauungspläne handelt.

Ausdrücklich ausgenommen von dieser Regelung sind Bebauungspläne, die eine Planfeststellung ersetzen. Dort sind § 34 Absatz 1 bis 7 BNatSchG ebenso anzuwenden wie ganz allgemein auch bei Vorhaben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und Außenbereich (§ 35 BauGB).

1.4 Verhältnis der Verträglichkeitsprüfung zu den Umweltprüfungen nach dem UVPG

Projekte oder Planungen, für die eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist, können gleichzeitig Gegenstand einer Umweltprüfung sein (als „Umweltverträglichkeitsprüfung“ [UVP] bei Projekten oder als „Strategische Umweltprüfung“ [SUP] bei Plänen und Programmen). Während die Umweltprüfungen sich durch eine umfassende Schutzgüterbetrachtung auszeichnen, beschränkt sich die naturschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung bei der Tatsachenermittlung auf die konkreten Zulassungsvoraussetzungen des § 34 BNatSchG. Gleichwohl können diese Prüfinstrumente im Rahmen ihrer Schnittmengen gemeinsam abgearbeitet werden. Sind Natura 2000-Gebiete betroffen, ist dies insbesondere bei der Ermittlung und Beschreibung von Auswirkungen eines Projekts oder Plans auf die Erhaltungsziele der Fall.

1.5 Prüfungskanon

Das Verfahren der Verträglichkeitsprüfung gliedert sich in bis zu drei Schritte (vgl. Anlage 1), wobei § 34 BNatSchG nur die Schritte 2 und 3 ausdrücklich vorsieht. Der Schritt 1 „Vorprü-

fung“ ist jedoch hilfreich, um offensichtlich nicht Natura 2000-relevante Projekte auszusondern.

Die Vorprüfung beantwortet die Frage, ob ausgeschlossen werden kann, dass das Projekt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (Kapitel 2). Ist dies nicht der Fall, ist durch eine Verträglichkeitsprüfung zu klären, ob das Projekt im konkreten Einzelfall zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebietes führen kann (Kapitel 3). Ist ein Projekt wegen der Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes unzulässig, darf es ausnahmsweise doch durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahmeentscheidung vorliegen (Kapitel 4).

Die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen für eine Ausnahme erforderlichen Unterlagen sind vom Projektträger vorzulegen (§ 34 Absatz 1 Satz 3 BNatSchG). Genügt er diesen Pflichten nicht, kann mangels Durchführung der erforderlichen Verträglichkeitsprüfung seinem Antrag auf Zulassung des Projekts nicht stattgegeben werden. Die Ungewissheit über die habitatschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens geht zu seinen Lasten.¹

2 Vorprüfung („Screening“)

Im Rahmen der Vorprüfung wird geklärt, ob eine Verträglichkeitsprüfung für das geplante Projekt erforderlich ist. In diesem ersten Schritt kommt es im Sinne einer Vorabschätzung somit darauf an, ob ein Projekt im konkreten Fall grundsätzlich überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können. Dies kann sowohl bei Vorhaben innerhalb als auch - unter Beachtung aller Wirkungszusammenhänge - außerhalb² des Gebietes der Fall sein. Sind erhebliche Beeinträchtigungen eines Gebietes offensichtlich von vornherein ausgeschlossen, erübrigt sich eine Verträglichkeitsprüfung. Die FFH-Vorprüfung beschränkt sich damit auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht.³ Der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit ist erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Projekt das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt.⁴ Maßstab für die Prüfung sind die Erhaltungsziele des jeweiligen Natura 2000-Gebietes (§ 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG). Bei Projekten, die offensichtlich geeignet sind, ein Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, kann eine Vorprüfung entfallen.

2.1 Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung ist von der Zulassungsbehörde auf der Grundlage der vom Projektträger vorgelegten Unterlagen zu ermitteln, ob ausgeschlossen werden kann, dass das Projekt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen.

¹ BVerwG, Beschl. v. 11.05.2015, 7 B 18.14, Rn. 20.

² BVerwG, Urt. v. 27.11.2018, 9 A 8.17, Rn. 83 ff.

³ OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 04.05.2017, 3 KM 152/17, Rn. 25; BVerwG, Urt. v. 10.04.2013, 4 C 3.12, Rn. 10; Beschl. v. 13.08.2010, 4 BN 6/10, Rn. 4; Beschl. v. 26.11.2007, 4 BN 46.07, Rn. 11; Urt. v. 17.01.2007, 9 A 20.05, Rn. 60.

⁴ Vgl. EuGH, Urt. v. 07.09.2004, C-127/02, Rn. 45; BVerwG, Urt. v. 17.01.2007, 9 A 20.05, Rn. 60.

Für die Vorprüfung sind folgende Angaben des Projektträgers nötig:

- Kurzbeschreibung des Projekts
- Beschreibung der möglicherweise betroffenen Natura 2000-Gebiete
- Feststellung, ob das Projekt unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient
- Abschätzung des Wirkraums des Projekts und der dort zu erwartenden Wirkungen
- Abschätzung der Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Über eine kurz gefasste, überblicksartige Betrachtung hinausgehende Untersuchungen der Wirkungen eines Projekts auf die Erhaltungsziele eines Gebietes sind hier nicht erforderlich, sondern Gegenstand der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung. Das Ergebnis der Vorprüfung ist anhand des Formblatts Vorprüfung (Anlage 2) zu dokumentieren.

Die Vorprüfung ist ohne Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen durchzuführen. Die Vermeidung oder Minimierung der Auswirkungen eines Projekts auf ein Natura 2000-Gebiet sind Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung selbst. Eine wirksame Begrenzung der nachteiligen Wirkungen auf Natura 2000-Gebiete ist erst dann möglich, wenn diese Wirkungen in vollem Umfang erkannt, geprüft und dargelegt worden sind.

2.2 Prüfergebnis und Konsequenzen für das weitere Vorgehen

Auf die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung kann nur dann verzichtet werden, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Projekt entweder unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient, oder das Projekt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des Gebietes führen kann.

Projekte, die der Verwaltung des Gebietes dienen, sind Erhaltungs-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen. Diese sind in den Schutzgebietsverordnungen nach § 20 Absatz 2 BNatSchG, die ihrem Schutzzweck entsprechend der Sicherung eines Natura 2000-Gebietes dienen, oder in eigens für die Gebiete aufgestellten oder integrierten Bewirtschaftungsplänen (zum Beispiel Managementpläne und Bewirtschaftungserlasse) festgelegt oder benannt. Sind erhebliche Beeinträchtigungen durch das Projekt nicht auszuschließen - und zwar offensichtlich und von vornherein -, ist eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

3 Verträglichkeitsprüfung

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt (Kapitel 3.1) zu erheblichen Beeinträchtigungen (Kapitel 3.3) des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (Kapitel 3.2) führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Absatz 2 BNatSchG). Verbleiben nach Abschluss der Verträglichkeitsprüfung keine vernünftigen Zweifel, dass nachteilige Auswirkungen vermieden werden, ist das Projekt zulässig.⁵

⁵ Vgl. EuGH, Urt. v. 07.09.2004, C-127/02, Rn. 59; BVerwG, Beschl. v. 20.03.2018, 9 B 43.16, Rn. 19.

3.1 Projektbegriff

Der Projektbegriff ist in Bundesnaturschutzgesetz, FFH- und Vogelschutzrichtlinie nicht definiert. Es gilt ein durch die Rechtsprechung geprägter wirkungsbezogener Projektbegriff.⁶ Für jedes Projekt ist im Einzelfall festzustellen, ob es aufgrund seiner Wirkungen möglicherweise geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ausgehend von diesem weiten Projektbegriff können auch nicht genehmigungsbedürftige Vorhaben oder Tätigkeiten ein Projekt darstellen, wenn sie möglicherweise geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Auch Tätigkeiten, die nicht auf den Bau oder Betrieb einer Anlage gerichtet sind und deren Projekteigenschaft nicht ohne weiteres erkennbar ist, können so dem Projektbegriff unterfallen.⁷ Voraussetzung ist allerdings, dass die Tätigkeiten anhand von Planungen, Konzepten oder einer feststehenden Praxis auf ihre Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes überprüfbar sind.⁸

Einen Unterfall in dieser Gruppe stellen die Vorhaben und Tätigkeiten im Sinne des § 34 Absatz 6 BNatSchG dar. Danach sind Projekte, die keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige an eine Behörde bedürfen und die nicht von einer Behörde durchgeführt werden, der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Dies gibt der Naturschutzbehörde die Möglichkeit zu prüfen, ob eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist und gegebenenfalls Schutzmaßnahmen anzuordnen oder eine Entscheidung über die Zulässigkeit zu treffen.

Unter die Anzeigepflicht des § 34 Absatz 6 BNatSchG können etwa genehmigungsfreie Vorhaben nach der BbgBO fallen, wenn sie möglicherweise erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes zur Folge haben. Dies kann beispielsweise relevant sein bei der Errichtung von Gewächshäusern, Folientunneln oder Schutzhütten, Wildzäunen, Masten oder Antennen, unbefestigten Lagerplätzen für land- oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse oder bei Aufschüttungen zur landwirtschaftlichen Bodenverbesserung.

Tätigkeiten der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft können ebenfalls anzeigepflichtig nach § 34 Absatz 6 BNatSchG sein. Dies ist jedoch nur der Fall, wenn sie nicht anderweitig anzeige- oder genehmigungspflichtig sind und möglicherweise Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes erheblich beeinträchtigen und damit ein Projekt im Sinne des Habitatschutzrechts darstellen. Die Frage, ob von einer konkreten landwirtschaftlichen Nutzung eine erhebliche Beeinträchtigung droht, ist in

⁶ BVerwG, Urt. v. 12.11.2014, 4 C 34.13, Rn. 29; Urt. v. 08.01.2014, 9 A 4.13, Rn. 55; Urt. v. 19.12.2013, 4 C 14.12, Rn. 28; Urt. v. 10.04.2013, 4 C 3.12, Rn. 29; EuGH, Urt. v. 10.01.2006, C-98/03, Rn. 39 ff.; Urt. v. 07.09.2004, C-127/02, Rn. 23 ff.

⁷ Zur Projekteigenschaft von **Weidehaltung von Vieh und Ausbringung von Düngemitteln**: EuGH, Urt. v. 07.11.2018, C-293/17, C-294/17, Rn. 59 ff.; zur Projekteigenschaft von **Tiefflugübungen der Bundeswehr** vgl. BVerwG, Urt. v. 10.04.2013, 4 C 3.12, Rn. 29; OVG Weimar, Urt. v. 26.09.2013, 2 L 95/13, Rn. 26 f.; zur Projekteigenschaft von **Herzmuschelfischerei** vgl. EuGH, Urt. v. 07.09.2004, C-127/02, Rn. 21 ff.

⁸ BVerwG, Urt. v. 15.07.2016, 9 C 3.16, Rn. 56; Urt. v. 08.01.2014, 9 A 4.13, Rn. 55.

erster Linie eine naturschutzfachliche Frage.⁹ Eine Privilegierung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung ähnlich wie bei der Eingriffsregelung oder im Artenschutz (§ 14 Absatz 2, § 44 Absatz 4 BNatSchG) besteht bei der Feststellung der Projekteigenschaft einer Tätigkeit nicht.

Eine Pflicht zur Vorprüfung und Verträglichkeitsprüfung kann auch für Unterhaltungsmaßnahmen bestehen. Wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen können im Rahmen der Genehmigung einer einmaligen Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden, wenn sie aufgrund der Art oder der Umstände ihrer Ausführung als einheitliche Maßnahme bezeichnet werden können.¹⁰ Dies trifft auf Gewässerunterhaltungspläne gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG zu. Ausgenommen von der Prüfungspflicht sind Maßnahmen, die entsprechend der Managementplanung explizit der Pflege und Erhaltung des Natura 2000-Gebietes dienen. (Siehe Kapitel 2.2.)

3.2 Maßstab für die Verträglichkeitsprüfung

Maßstab für die Prüfung der Verträglichkeit eines Projekts sind die Erhaltungsziele des jeweiligen Natura 2000-Gebietes (§ 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG). Die Verträglichkeitsuntersuchungen sind als selbstständige Fachgutachten, getrennt für jedes einzelne betroffene Natura 2000-Gebiet, zu erarbeiten.

Soweit die Sicherung der FFH-Gebiete durch eine Schutzgebietsausweisung im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG erfolgt ist, ergeben sich nach § 34 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem darin genannten Schutzzweck. Der Schutzzweck wird in den Schutzerklärungen entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und den erforderlichen Gebietsabgrenzungen bestimmt (§ 32 Absatz 3 Satz 1 BNatSchG). In den Schutzerklärungen ist dargestellt, ob prioritäre Lebensraumtypen oder Arten geschützt sind. In Gebieten, für die eine Erhaltungszielverordnung erlassen wurde, sind die Erhaltungsziele dieser zu entnehmen.

Werden im Rahmen der Bestandserhebung Arten oder Lebensraumtypen festgestellt, die nicht in der Schutzerklärung erfasst sind, so bleiben diese in der Verträglichkeitsprüfung unberücksichtigt, soweit sie keine ökologische Bedeutung für die Erhaltungsziele darstellen.¹¹ Ebenso bleiben nicht signifikante Populationen einer Art beziehungsweise nicht signifikant präzente Lebensraumtypen (im Standard-Datenbogen mit „D“ gekennzeichnet) unberücksichtigt, da sie keine maßgeblichen Bestandteile darstellen.

Die Europäischen Vogelschutzgebiete nach § 15 BbgNatSchAG sind in dessen Anlagen 1 und 5 aufgeführt. Für die Gebiete aus Anlage 1 ergeben sich die Erhaltungsziele aus der Anlage selbst. Für die Gebiete aus Anlage 5 ergeben sich die Erhaltungsziele aus den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen.

3.3 Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen

Ein Projekt ist unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann (§ 34 Absatz 2 BNatSchG). Maßgebliche Gebietsbestandteile sind in der Regel die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, nach denen das Gebiet ausgewählt worden ist, einschließlich der darin vorkommenden charakteristischen Arten (vgl. Artikel 1 Buchstabe e FFH-RL) sowie die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die für die Gebietsauswahl bestimmend waren.¹² Für eine angemessene Prüfung sind gegebenenfalls auch Wirkungszusammenhänge der maßgeblichen Gebietsbestandteile mit Lebensraumtypen und Arten, für die das betreffende Gebiet nicht ausgewiesen wurde oder mit außerhalb des Gebietes vorhandenen Arten und Lebensraumtypen zu betrachten, soweit diese geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebietes zu beeinträchtigen.¹³ Eine Verträglichkeitsprüfung kann nur dann mit positivem Ergebnis abgeschlossen werden, wenn keine vernünftigen Zweifel daran bestehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausbleiben.¹⁴

Pläne oder Projekte können das Gebiet erheblich beeinträchtigen, wenn sie drohen, die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden.¹⁵ Grundsätzlich ist dabei jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebietes als solches gewertet werden. Unerheblich sind nur Beeinträchtigungen, die kein Erhaltungsziel nachteilig berühren.¹⁶ Ein günstiger Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensräume und Arten im Sinne des Artikels 1 Buchstabe e und i FFH-RL muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden.¹⁷ Für den Verlust von Flächen eines Lebensraumtyps besteht eine Grundannahme, dass jeder Flächenverlust - der nicht nur Bagatelldarakter¹⁸ hat - erheblich ist (vgl. Artikel 1 Buchstabe e FFH-RL). Für den Verlust von Habitatflächen geschützter Arten kommt diese Annahme nicht zum Tragen (vgl. Artikel 1 Buchstabe i FFH-RL).¹⁹ Ist eine Population in der Lage, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren - sei es, dass sie für ihren dauerhaften Bestand in der bisherigen Qualität und Quantität auf die verlorengewende Fläche nicht angewiesen ist, oder sei es, dass sie auf andere Flächen ohne Qua-

⁹ BVerwG, Urt. v. 06.11.2012, 9 A 17.11, Rn. 89; zur Projekteigenschaft von **Grünlandumbruch** vgl. VG Augsburg, Beschl. v. 31.03.2014, Au 2 S 14.81, Rn. 23; BayVG, Urt. v. 25.09.2012, 14 B 10.1550, Rn. 42 f.; VG Bayreuth, Urt. v. 28.01.2010, 2 K 09.739, Rn. 35 f.; vgl. zudem Erlass „Hinweise zur naturschutzrechtlichen Beurteilung des Umbruchs von Grünland“ - Grünlanderlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 20.03.2013; zur Projekteigenschaft von **land- oder forstwirtschaftlichem Wegebau** vgl. VG Regensburg, Beschl. v. 21.12.2007, RO 11 S 07.1567, Rn. 49; VG Halle (Saale), Urt. v. 25.05.2005, 2 A 5/05; zur Projekteigenschaft von **Reusenfischerei** vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 03.03.2015, 4 LC 39/13, Rn. 23; zur Projekteigenschaft von **Kurzumtriebsplantagen** vgl. VGH Hessen, Beschl. v. 02.12.2016, 4 A 2458/16.Z, Rn. 9.

¹⁰ EuGH, Urt. v. 14.01.2010, C-226/08, Rn. 39 f.

¹¹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.01.2007, 9 A 20.05, Rn. 77.

¹² BVerwG, Urt. v. 12.03.2008, 9 A 3.06, Rn. 72.

¹³ Vgl. EuGH, Urt. v. 07.11.2018, C-461/17, Rn. 40; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 29.05.2018, 7 C 18.17 Rn. 37.

¹⁴ BVerwG, Beschl. v. 02.10.2014, 7 A 14.12, Rn. 26.

¹⁵ BVerwG, Urt. v. 11.08.2016, 7 A 1.15, Rn. 67; EuGH Urt. v. 17.07.2014, C-600/12, Rn. 76; Urt. v. 07.09.2004, C-127/02, Rn. 49.

¹⁶ BVerwG, Urt. v. 12.03.2008, 9 A 3.06, Rn. 124; Urt. v. 17.01.2007, 9 A 20.05, Rn. 41.

¹⁷ BVerwG, Urt. v. 03.05.2013, 9 A 16.12, Rn. 28.

¹⁸ Vgl. Lambrecht & Trautner (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP.

¹⁹ BVerwG, Beschl. v. 20.02.2015, 7 B 13.14, Rn. 33.

litäts- und Quantitätseinbußen ausweichen kann -, so bleibt ein günstiger Erhaltungszustand erhalten und eine erhebliche Beeinträchtigung ist demgemäß zu verneinen.²⁰

Im Bezug auf Stoffeinträge gilt Folgendes: Werden Critical Loads bereits von der Vorbelastung ausgeschöpft oder sogar überschritten, ist jede Zusatzbelastung mit dem Erhaltungsziel unvereinbar und deshalb erheblich, weil sie die kritische Grenze überschreitet oder schon mit der Vorbelastung verbundene Schadefekte verstärkt.²¹ Auch hier gilt der Bagatellvorbehalt, der in den einschlägigen Leitfäden konkretisiert ist.²²

Ob die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Erhaltungsziele sind damit jedenfalls immer dann erheblich beeinträchtigt, wenn die Veränderungen oder Störungen in ihrem Ausmaß oder ihrer Dauer dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nicht mehr oder nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt außerdem dann vor, wenn die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands der maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes verhindert wird (vgl. Artikel 1 FFH-RL).

3.3.1 Untersuchungsumfang und -methoden

Der Untersuchungsrahmen wird durch die für das Projekt zuständige Zulassungs- oder Anzeigebehörde bestimmt. Die Wahl der Methoden muss dabei den besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen.²³ Das Abweichen von Standardmethoden zur Bestandserfassung und zum Ersatz von konkreten Geländeuntersuchungen durch eine faunistische Potenzialanalyse in Verbindung mit einem Worst-Case-Ansatz entspricht dieser Anforderung in der Regel nicht.²⁴ Worst-Case-Annahmen sind zwar - auch bei der Bestandsaufnahme - grundsätzlich zulässig, jedoch nur, wenn hierdurch ein Ergebnis erzielt wird, das hinsichtlich der untersuchten Fragestellung auf der „sicheren Seite“ liegt.²⁵ Bei der Ermittlung der Beeinträchtigungen sind alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Projekts entsprechend ihren Intensitäten und Auswirkungen auf die Lebensraumtypen (einschließlich deren charakteristische Arten) und auf die Anhang-II-Arten zu berücksichtigen.

Bei direktem Flächenentzug in Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL beziehungsweise in Habitaten von Tierarten nach Anhang II FFH-RL in FFH-Gebieten sowie in Habitaten der Vogelarten nach Anhang I sowie Artikel 4 Absatz 2 V-RL in Europäischen Vogelschutzgebieten bieten die Fachkonventionen vorschläge von Lambrecht und Trautner Hilfestellung und

Orientierung für eine objektive und nachvollziehbare Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen.²⁶

Kann die Beeinträchtigung eines Gebietes durch den Eintrag von Stoffen verursacht werden, ist für die Beurteilung der Erheblichkeit im Regelfall die Vollzugshilfe Stoffeinträge des LfU²⁷ in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen, sofern nicht projekt- oder stoffspezifische Leitfäden mit Bezug zu Natura 2000 anzuwenden sind.

Es können jedoch auch andere Faktoren als Flächenentzug oder Stoffeinträge für eine Beeinträchtigung entscheidend sein. Letztendlich muss die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung im Einzelfall beurteilt werden.

3.3.2 Summation

Gemäß § 34 Absatz 1 BNatSchG ist die Verträglichkeit eines Projekts oder Plans im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu prüfen (Summation). Hierbei sind alle Projekte zu berücksichtigen, die - unabhängig von ihrer Lage innerhalb oder außerhalb des Gebietes - Auswirkungen auf das betreffende Natura 2000-Gebiet haben können. Summationseffekte mehrerer Projekte können durch gleichartige Umweltwirkungen oder durch synergistische Wirkungen verschiedenartiger Beeinträchtigungen entstehen. Für die Summationsbetrachtung müssen die Auswirkungen anderer Pläne oder Projekte und damit das Ausmaß der Summationswirkung jedoch verlässlich absehbar sein. Dies trifft in der Regel bei abgeschlossenen oder zumindest genehmigten Projekten zu.²⁸ Ob sich die gebotene Gewissheit von Summationswirkungen schon zu einem früheren Zeitpunkt ergeben kann, hängt vom Einzelfall ab.²⁹

Die Summationsbetrachtung dient der Feststellung, ob die Integrität des betroffenen Gebietes bei Verwirklichung eines Projekts auch dann noch gewahrt bleibt, wenn bereits andere Projekte mit Auswirkungen auf das Gebiet zu einem früheren Zeitpunkt genehmigt wurden. Zu berücksichtigen sind zwei Typen von bereits verträglichkeitsgeprüften Projekten: Dies sind zum einen Projekte, die wegen ihrer nicht erheblichen Beeinträchtigungen als verträglich eingestuft wurden. Zum anderen sind unverträgliche Projekte zu berücksichtigen, die im Wege einer Ausnahme zugelassen und deren erhebliche Auswirkungen durch Kohärenzsicherungsmaßnahmen ausgeglichen wurden, die daneben jedoch auch nicht erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes verursachen. Nicht in die Summationsbetrachtung einzubeziehen sind Projekte, die im Ausnahmeverfahren nach § 34 Absatz 3 BNatSchG zugelassen wurden und deren Kohärenzsicherungsmaßnahmen ihre volle Wirksamkeit bereits erreicht haben und bei denen darüber hinaus keine weiteren, nicht erheblichen Beeinträchtigungen vorliegen.

²⁰ BVerwG, Beschl. v. 20.02.2015, 7 B 13.14, Rn. 33; Urt. v. 12.03.2008, 9 A 3.06, Rn. 132.

²¹ BVerwG, Beschl. v. 05.09.2012, 7 B 24.12, Rn. 7.

²² Zum Beispiel: LAI & LANA (2019): Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - Stickstoffleitfäden BImSchG-Anlagen -

²³ BVerwG, Urt. v. 21.01.2016, 4 A 5.14, Rn. 70; BVerwG, Urt. v. 17.01.2007, 9 A 20.05, Rn. 61 f.

²⁴ BVerwG, Urt. v. 06.11.2013, 9 A 14.12, Rn. 48 ff.

²⁵ Ständige Rechtsprechung; vgl. nur BVerwG, Urt. v. 12.08.2009, 9 A 64.07, Rn. 38 und BVerwG, Urt. v. 17.01.2007, 9 A 20.05, Rn. 64.

²⁶ Lambrecht & Trautner (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP.

²⁷ Landesamt für Umwelt (2019): Vollzugshilfe zur Ermittlung der Erheblichkeit von Stoffeinträgen in Natura 2000-Gebieten.

²⁸ BVerwG, Urt. v. 15.07.2016, 9 C 3.16, Rn. 56; Beschl. v. 28.11.2013, G 9 B 14.13, Rn. 11, 12; Urt. v. 21.05.2008, 9 A 68.07, Rn. 21.

²⁹ Bisher ausdrücklich offen gelassen: BVerwG, Urt. v. 14.07.2011, 9 A 12.10, Rn. 81; Urt. v. 21.05.2008, 9 A 68.07, Rn. 21.

Bezugszeitpunkt für die Summationsbetrachtung ist bei FFH-Gebieten die erstmalige Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung³⁰. Bei Vogelschutzgebieten ist Bezugszeitpunkt die Bekanntmachung vom 26. Juli 2007 im Bundesanzeiger (59. Jg., Nr. 196a, ausgegeben am 19. Oktober 2007).

3.3.3 Einbeziehung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Als Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind bei der Entscheidung über die Verträglichkeit eines Projekts projektspezifische Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen; mit diesen Maßnahmen sollen die etwaigen unmittelbar verursachten schädlichen Auswirkungen auf das Gebiet verhindert oder verringert werden, um dafür zu sorgen, dass es in seiner Funktion als Natura 2000-Gebiet nicht beeinträchtigt wird.³¹ Maßnahmen zur Schadensbegrenzung müssen erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich wirksam verhindern und zum Zeitpunkt der Durchführung des Projekts ihre volle Wirksamkeit bereits entfaltet haben.³² Schadensbegrenzung kann zum Beispiel durch eine an Brut- und Aufzuchtzeiten angepasste Bauzeitenregelung oder den Einsatz einer habitatschonenden Bautechnik erreicht werden.³³

Dagegen dürfen in einem Projekt vorgesehene Maßnahmen, mit denen dessen schädliche Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet ausgeglichen werden sollen, im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nicht als Schadensbegrenzungsmaßnahmen berücksichtigt werden. So stellt die Schaffung einer neuen gleich großen oder größeren Fläche eines Lebensraumtyps, der durch ein Projekt erheblich beeinträchtigt wird, keine Maßnahme zur Schadensbegrenzung dar.³⁴ Solche Maßnahmen sind als Maßnahmen zur Kohärenzsicherung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu unterscheiden und dem Ausnahmeverfahren zuzuordnen (siehe dazu Kapitel 4.3).

3.4 Prüfergebnis und Konsequenzen für das weitere Vorgehen

Ergibt die Prüfung, dass das Projekt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, ist es aus Sicht des Natura 2000-Regimes zulässig. Die Genehmigung eines Projekts darf daher nur unter der Voraussetzung erteilt werden, dass die zuständige Behörde nach Ermittlung sämtlicher Gesichtspunkte des betreffenden Projekts und unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse Gewissheit darüber erlangt hat, dass sich das Projekt nicht dauerhaft nachteilig auf das betreffende Gebiet auswirkt. Dies ist dann der Fall, wenn

aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine solchen Auswirkungen gibt.³⁵

Verbleiben nach der Prüfung solche vernünftigen Zweifel, kann das Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen und ist entsprechend der präventiven Zulassungssperre des § 34 Absatz 2 BNatSchG unzulässig. Gleichwohl kann das Projekt aufgrund der Ausnahmeregelungen des § 34 Absatz 3 und 4 BNatSchG zugelassen werden.

4 Ausnahmen vom Verbot des § 34 Absatz 2 BNatSchG

Ist ein Projekt wegen der Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes unzulässig, darf es ausnahmsweise doch durchgeführt werden, wenn es an zumutbaren Alternativen fehlt (Kapitel 4.1), zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses eine Durchführung des Projekts gebieten (Kapitel 4.2) und die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen sichergestellt sind (Kapitel 4.3). Diese Reihenfolge der Prüfungsschritte ist nicht zwingend, bietet sich jedoch als zweckmäßig an. Besteht eine Alternativlösung, die das Ziel des Plans oder Projekts erreicht, ohne das Natura 2000-Gebiet zu beeinträchtigen, können auch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses keine Ausnahme mehr begründen.

Dabei ist § 34 Absatz 3 bis 5 BNatSchG als Ausnahme von dem in Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 FFH-RL festgelegten Genehmigungskriterium eng auszulegen.³⁶ Eine solche Ausnahmeprüfung ist zudem nur dann möglich, wenn das Ausmaß der aufgrund des Vorhabens nicht auszuschließenden Beeinträchtigungen durch eine Verträglichkeitsprüfung vollständig erfasst und dokumentiert worden ist.³⁷ Als zusätzliche Verfahrensanforderung sind bei einer habitatschutzrechtlichen Abweichungsentscheidung die nach § 3 UmwRG anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen (§ 63 Absatz 2 Nummer 5 BNatSchG).³⁸

4.1 Fehlen von zumutbaren Alternativen

Alternativen im Sinne des § 34 Absatz 3 Nummer 2 BNatSchG sind Projekte, mit denen die gleichen Ziele wie mit dem eigentlichen Projekt erreicht werden können. Als Alternative sind allerdings nur solche Änderungen anzusehen, die nicht die Identität des Projekts als solches berühren. Von einer Alternative kann dann nicht mehr die Rede sein, wenn sie auf ein anderes Projekt hinausläuft, weil die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden könnten.³⁹ Lässt sich das Ziel an einem nach dem Schutzkonzept der Natura 2000-Gebiete günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen und ist dies eine dem Projektträger zumutbare Alternative (§ 34 Absatz 3 Nummer 2 BNatSchG), so muss er

³⁰ Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 382, 47. Jg., 28.12.2004 für 477 Gebiete; die später hinzugekommenen Gebiete sind dem Amtsblatt der Europäischen Union L 12, 51. Jg., 15.01.2008 zu entnehmen.

³¹ Vgl. EuGH, Urt. v. 26.04.2017, C-142/16, Rn. 34; Urt. v. 15.05.2014, C-521/12, Rn. 28.

³² BVerwG, Urt. v. 12.03.2008, 9 A 3.06, Rn. 201.

³³ Vgl. EU-Kommission 2018: „Natura 2000 - Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG“, Brüssel, 21.11.2018, C (2018) 7621 final.

³⁴ Zur Neuanlage von Pfeifengraswiesen vgl. EuGH, Urt. v. 15.05.2014, C-521/12, Rn. 29 ff.; anders bisher noch das BVerwG, das jedoch eine Abkehr von seiner Rechtsprechung erkennen lässt: vgl. BVerwG, Beschl. v. 16.09.2014, 7 VR 1.14, Rn. 18 sowie BVerwG, Urt. v. 21.01.2016, 4 A 5.14, Rn. 108, 116 ff.

³⁵ EuGH, Urt. v. 26.04.2017, C-142/16, Rn. 42; Urt. v. 11.04.2013, C-258/11, Rn. 40 ff., Urt. v. 24.11.2011, C-404/09, Rn. 99.

³⁶ EuGH, Urt. v. 26.10.2006, C-239/04, Rn. 35.

³⁷ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007, 9 A 20.05, Rn. 114; Urt. v. 10.04.2013, 4 C 3.12, Rn. 10 ff.

³⁸ BVerwG, Urt. v. 10.04.2013, 4 C 3.12, Rn. 22.

³⁹ BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015, 4 B 64.14, Rn. 17; Urt. v. 09.07.2009, 4 C 12.07, Rn. 33.

von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.⁴⁰ Ein Gestaltungsspielraum wird hier weder dem Projektträger noch der Behörde eingeräumt.

Bei der Bestimmung der Zumutbarkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen. Eine technisch grundsätzlich mögliche Alternativlösung übersteigt nur dann das zumutbare Maß, wenn sie im Hinblick auf den mit ihrer Umsetzung verbundenen technischen und finanziellen Aufwand völlig außer Verhältnis zu dem erzielbaren Gewinn für Natur und Umwelt steht.⁴¹ Dabei können auch finanzielle Erwägungen den Ausschlag geben, rein betriebswirtschaftliche Interessen sind jedoch nicht ausreichend. Ob Kosten außer Verhältnis zu den betroffenen Schutzzielen stehen, ist am Gewicht der beeinträchtigten gemeinschaftlichen Schutzgüter zu messen. Einzustellen sind die Schwere der Gebietsbeeinträchtigung, Anzahl und Bedeutung der betroffenen Lebensraumtypen oder Arten sowie der Grad der Unvereinbarkeit mit den Erhaltungszielen.⁴²

Das Fehlen zumutbarer Alternativen muss der Projektträger mit hinreichend detaillierten Unterlagen für mehrere Standorte beziehungsweise Trassen nachweisen. Diese müssen der Behörde die Beurteilung ermöglichen, ob die Projektvarianten geeignet sind, das Ziel zu erreichen, und für den Projektträger zumutbar sind.

4.2 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Fehlt es an einer Alternativlösung, kann ein unverträgliches Projekt im Rahmen der Abweichungsprüfung trotzdem nur zugelassen werden, wenn zusätzlich zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses dies notwendig machen (§ 34 Absatz 3 Nummer 1 BNatSchG). Dabei können neben den Gebietsschutzinteressen selbst oder dem Schutz von Leib und Leben grundsätzlich auch wirtschaftliche Gründe das Projekt rechtfertigen (Kapitel 4.2.1). Sind prioritäre Arten oder Lebensraumtypen betroffen, muss in bestimmten Fällen die EU-Kommission beteiligt werden (Kapitel 4.2.2).

4.2.1 Abwägung zwischen Erhaltungszielen und anderen öffentlichen Interessen

Für die Zulässigkeit eines Natura 2000-unverträglichen Projekts bedarf es einer einzelfallbezogenen Prüfung, ob es durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist. Diese müssen die entgegenstehenden Belange des Naturschutzes überwiegen. Die Feststellung, ob andere öffentliche Interessen die Belange des Naturschutzes überwiegen, erfordert eine konkrete Abwägung.⁴³ Die Gewichtung des öffentlichen Interesses muss dabei den Ausnahmecharakter einer Abweichungsentscheidung nach Artikel 6 Absatz 4 FFH-RL beziehungsweise § 34 Absatz 3 BNatSchG berücksichtigen.

Als öffentliches Interesse kommen alle Belange in Betracht, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Eine Rechtfertigung für die Zulassung von Projekten Privater kommt nur in Betracht, soweit solche Projekte zugleich auch öffentlichen Interessen dienen. Die in § 34 Absatz 4 BNatSchG genannten zwingenden Gründe gelten auch für § 34 Absatz 3 Nummer 1 BNatSchG. Zwingende Gründe können bei § 34 Absatz 3 Nummer 1 BNatSchG darüber hinaus jedoch auch wirtschaftlicher oder sozialer Art sein und ein Natura 2000-unverträgliches Projekt notwendig machen. Die Frage, ob „zwingende“ Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, ist nicht darauf gerichtet, dass Sachzwänge vorliegen, denen niemand ausweichen kann. Andererseits können auch nur solche Gründe als zwingend angesehen werden, die sich aus dem Ziel des Projekts ergeben. Sie müssen der Hauptzweck des Projekts sein, Nebeneffekte können keine Ausnahme begründen.⁴⁴

Beispiele für solche Interessen können die Schaffung oder der Erhalt von Infrastruktur für Verkehr, Wasser- und Energieversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallwirtschaft, Hochwasserschutz, Kommunikation und Bildung sowie Sicherung der Rohstoffversorgung sein. Auch die Schaffung von Gewerbegebieten kann öffentlichen Interessen dienen, wenn diese dem Ziel dient, Arbeitsplätze zu sichern oder zu schaffen. Gleiches gilt für Wohngebiete, wenn sie der Behebung von Wohnungsnot dienen.

Bei der Abwägung zwischen den Erhaltungszielen des Gebietes und anderen öffentlichen Interessen hängt das Gewicht des Integritätsinteresses entscheidend vom Ausmaß der Beeinträchtigungen ab.⁴⁵ Erforderlich ist eine Beurteilung der Beeinträchtigung in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Maßgeblich ist eine differenzierte Betrachtung, bei der auch die Bedeutung des Gebietes für das Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ im europäischen, nationalen und regionalen Maßstab in den Blick zu nehmen ist.⁴⁶ Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind bei dieser Abwägung unbeachtlich. Sie wirken nicht wie Schadensbegrenzungsmaßnahmen und können daher das Gewicht des Integritätsinteresses nicht mindern.⁴⁷

Erforderlich ist schließlich im konkreten Einzelfall ein deutliches Übergewicht der für das Projekt sprechenden Interessen gegenüber den Belangen des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“. Zu beachten ist dabei der hohe Stellenwert des Umweltschutzes nach dem europäischen Gemeinschaftsrecht. Das dem Umweltschutz zugewiesene Gewicht wiegt umso schwerer, je größer die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ und je höher das Maß der konkreten Beeinträchtigung ist. Je höherwertiger das Schutzgebiet ist und je stärker es beeinträchtigt wird, desto gewichtiger müssen demnach die mit dem Projekt verfolgten öffentlichen Interessen sein, um das erforderliche Überwiegen nachweisen zu können.

⁴⁰ BVerwG, Urt. v. 12.03.2008, 9 A 3.06, Rn. 170; Urt. v. 17.05.2002, 4 A 28.01, Rn. 28.

⁴¹ BVerwG, Urt. v. 08.01.2014, 9 A 4.13, Rn. 72; Urt. v. 17.05.2002, 4 A 28.01, Rn. 37.

⁴² BVerwG, Urt. v. 27.01.2000, 4 C 2.99, Rn. 31.

⁴³ BVerwG, Urt. v. 12.03.2008, 9 A 3.06, Rn. 157 ff.

⁴⁴ BVerwG, Urt. v. 27.01.2000, 4 C 2.99, Rn. 38.

⁴⁵ BVerwG, Urt. v. 12.03.2008, 9 A 3.06, Rn. 154.

⁴⁶ BVerwG, Urt. v. 12.03.2008, 9 A 3.06, Rn. 164.

⁴⁷ EuGH, Urt. v. 25.07.2018, C-164/17, Rn. 50; Urt. v. 15.05.2014, C-521/12, Rn. 29.

4.2.2 Gründe des öffentlichen Interesses bei prioritären Biotopen und Arten

Besteht die Möglichkeit, dass von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden (§ 34 Absatz 4 BNatSchG). Diese strenge Vorschrift bezieht sich jedoch nicht auf Vogelschutzgebiete, da die Vogelschutz-RL ein Konzept prioritärer Vogelarten nicht vorsieht.

Angesichts der besonderen Bedeutung der prioritären Lebensraumtypen und der prioritären Arten müssen die öffentlichen Belange ein besonders erhöhtes Gewicht aufweisen, wenn eine Beeinträchtigung dieser Lebensraumtypen oder Arten nicht mit Gewissheit ausgeschlossen werden kann. Die ohnehin nur begrenzte Möglichkeit, den Habitatschutz zugunsten eines Projekts zurückzustellen, unterliegt in diesen Fällen einer noch strengeren Anwendung als sonst.

Neben den abschließend in § 34 Absatz 4 Satz 1 BNatSchG aufgeführten Fällen können nach § 34 Absatz 4 Satz 2 BNatSchG auch andere mit dem Projekt verfolgte Gemeinwohlbelange ein zwingendes überwiegendes Interesse begründen. Diese müssen dafür jedoch ähnlich gewichtig sein⁴⁸ und bedürfen zusätzlich einer Stellungnahme der EU-Kommission. Diese wird von dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg über das zuständige Bundesministerium mittels Standardformblatt der Europäischen Kommission (Anlage 3) eingeholt (§ 34 Absatz 4 Satz 2 BNatSchG). Die Stellungnahme der EU-Kommission ist für die Zulassungsbehörde nicht bindend, sollte jedoch berücksichtigt werden. Die EU-Kommission kann andernfalls Maßnahmen gegenüber dem Mitgliedstaat ergreifen.

4.3 Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ (Kohärenzsicherungsmaßnahmen)

Soll ein Projekt nach § 34 Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen (§ 34 Absatz 5 BNatSchG). Diese Maßnahmen müssen die durch das Projekt beeinträchtigten Funktionen des betroffenen Schutzgebietes im Netz „Natura 2000“ wiederherstellen. Umfang und die Qualität der Maßnahmen müssen geeignet sein, die Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ auszugleichen. Die konkreten Verpflichtungen des Projektträgers zur Sicherung der Kohärenz sind durch die Zulassungsbehörde festzulegen.

⁴⁸ BVerwG, Urt. v. 23.04.2014, 9 A 25.12, Rn. 73; Urt. v. 17.01.2007, 9 A 20.05, Rn. 129.

4.3.1 Fachliche Anforderungen an die Geeignetheit der Maßnahmen

Kohärenzsicherungsmaßnahmen können in der Wiederherstellung, Verbesserung oder Neuschaffung eines Lebensraumes bestehen.⁴⁹ Sie müssen die durch das Projekt entstehenden, Beeinträchtigungen sowohl funktional als auch in vergleichbarem Umfang ausgleichen. Sie müssen geeignet sein, einen günstigen Erhaltungszustand der betroffenen Arten oder Lebensräume sicherzustellen. Während für eine Schadensvermeidungsmaßnahme der volle Nachweis ihrer Wirksamkeit erforderlich ist, genügt für die Eignung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme eine hohe Wahrscheinlichkeit des Maßnahmenerfolgs.⁵⁰

Die Maßnahmen sollen zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung des Gebietes bereits wirksam sein.⁵¹ Sofern sichergestellt ist, dass die betroffenen Erhaltungsziele nicht irreversibel geschädigt sind, bevor die Kohärenzsicherungsmaßnahme ihre Wirkung entfaltet, ist aber auch ein späteres Wirksamwerden zulässig.⁵² Kohärenzsicherungsmaßnahmen können im betroffenen Gebiet, in einem anderen Natura 2000-Gebiet oder außerhalb der Natura 2000-Gebietskulisse durchgeführt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Maßnahme in derselben biogeografischen Region verwirklicht wird.

Im Verhältnis zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach der Eingriffsregelung sind Kohärenzsicherungsmaßnahmen grundsätzlich eigenständig zu ermitteln. Im Ergebnis können bestimmte Maßnahmen geeignet sein, sowohl die rechtlichen Anforderungen im Hinblick auf das Netz „Natura 2000“ als auch den Kompensationsbedarf nach der Eingriffsregelung zu erfüllen; dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn Ausgleichsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung Beeinträchtigungen kompensieren, die gleichzeitig Natura 2000-relevant sind.

Als Kohärenzsicherungsmaßnahmen geeignet sind auch in einem Managementplan dargestellte Entwicklungsmaßnahmen. Dagegen scheiden Erhaltungsmaßnahmen als Pflichtmaßnahmen im Sinne der Umsetzung der FFH-RL (Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1) als Kohärenzsicherungsmaßnahmen aus.⁵³

4.3.2 Unterrichtung der Europäischen Kommission

Die Unterrichtung der EU-Kommission über Kohärenzsicherungsmaßnahmen erfolgt mittels Standardformblatt der Europäischen Kommission (Anlage 3). Dies wird von dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg über das zuständige Bundesministerium

⁴⁹ EU-Kommission 2007/2012: Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der ‚Habitat-Richtlinie‘ 92/43/EWG; vgl. auch EU-Kommission 2018: ‚Natura 2000 - Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG‘, Brüssel, 21.11.2018, C (2018) 7621 final.

⁵⁰ BVerwG, Urt. v. 08.01.2014, 9 A 4/13, Rn. 54; Urt. v. 06.11.2012, 9 A 17.11, Rn. 83.

⁵¹ EU-Kommission 2007/2012: Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der ‚Habitat-Richtlinie‘ 92/43/EWG; vgl. auch EU-Kommission 2018: ‚Natura 2000 - Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG‘, Brüssel, 21.11.2018, C (2018) 7621 final.

⁵² BVerwG, Urt. v. 06.11.2013, 9 A 11.12, Rn. 17; Urt. v. 12.03.2008, 9 A 3.06, Rn. 198 ff.

⁵³ Vgl. BVerwG, Urt. v. 11.08.2016, 7 A 1.15, Leitsatz 4; Handbuch zur Managementplanung für FFH-Gebiete im Land Brandenburg, Neufassung 2016, S. 42.

um vorgelegt (§ 34 Absatz 5 BNatSchG). Die Genehmigungsbehörde übersendet zu diesem Zweck das vollständig ausgefüllte Formblatt nach der Genehmigung beziehungsweise Planfeststellung des Vorhabens, jedoch vor der Durchführung der Kohärenzsicherungsmaßnahme über das jeweils zuständige Fachministerium an das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Fachministerium des Landes Brandenburg. Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Formblatts sind nur Kohärenzsicherungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung werden hier nicht erfasst.

4.3.3 Formale Anforderungen an die Eingliederung in das Netz „Natura 2000“

Außerhalb von Natura 2000-Gebieten liegende Flächen mit Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind der EU-Kommission als Natura 2000-Gebiete oder deren Ergänzung zu melden und entsprechend rechtlich zu sichern. Sie bedürfen daher einer schlüssigen Abgrenzung, die in der Natur verortbar ist. Falls erforderlich, sind auch Pufferflächen festzusetzen. Dazu sind dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg von der Genehmigungsbehörde über das jeweils zuständige Fachministerium die erforderlichen Angaben für einen Standard-Datenbogen sowie topografische Karten im Maßstab 1 : 10 000 vorzulegen.

5 Gentechnisch veränderte Organismen (§ 35 BNatSchG und § 16a BbgNatSchAG)

Bei der Freisetzung oder Nutzung gentechnisch veränderter Organismen (GVO) ist nach § 16a BbgNatSchAG abweichend von § 35 BNatSchG eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich, wenn diese Organismen innerhalb eines Natura 2000-Gebietes und eines Umgriffs von 1 000 m um das Gebiet ausgebracht werden.

Wird im Rahmen der Vorprüfung das Vorkommen artverwandter und damit durch Übertragung von Genen bedrohter Pflanzen oder Tiere und/oder sonstiger Nichtzielorganismen, bei denen eine Schädigung nicht ausgeschlossen werden kann, als Erhaltungsziel in dem Natura 2000-Gebiet oder als charakteristische Art eines Lebensraumtyps ermittelt, ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Ist durch die Ausbringung von GMO eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten, ist das Projekt unzulässig. Eine Zulassung im Wege einer Ausnahmeentscheidung nach § 34 Absatz 3 bis 5 BNatSchG ist in § 35 BNatSchG nicht vorgesehen.

6 Verträglichkeitsprüfung von Plänen (§ 36 BNatSchG)

Die Vorschriften zur Verträglichkeitsprüfung gelten nicht nur für Projekte, sondern entsprechend auch ganz allgemein für Pläne, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind (§ 36 Satz 1 BNatSchG). § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG findet dabei allerdings bei Raumordnungs- und Bauleitplänen sowie auf städtebauliche Ergänzungssatzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 BauGB keine Anwendung, da sowohl das ROG als auch das BauGB die Verträglichkeitsprüfung spezialgesetzlich selbst anordnen (vgl. § 7 Absatz 6 ROG, § 1a Absatz 4 BauGB).

Das Raumordnungsverfahren (ROV) nach § 15 ROG in Verbindung mit der Gemeinsamen Raumordnungsverfahrensverordnung der Länder Berlin und Brandenburg (GROVerfV) ist hingegen kein Plan im Sinne von § 36 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG. Dennoch ist in diesem Verfahren einzuschätzen, ob die Planung oder Maßnahme geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen. Können derartige Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, sind die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Gebiete zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 1 Absatz 3 GROVerfV). Diese Einschätzung fließt in die landesplanerische Beurteilung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung ein, ob und mit welchen Maßgaben die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist (§ 7 Absatz 1 GROVerfV). Das Ergebnis des ROV enthält damit zwar eine naturschutzfachliche Einschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit des geplanten Projekts, trifft jedoch keine Entscheidung über dessen Zulässigkeit. Erst die zuständige Genehmigungsbehörde führt eine Verträglichkeitsprüfung durch, deren Ergebnis maßgeblich für die Zulässigkeit des Projekts und die rechtswirksame Entscheidung der Genehmigungsbehörde ist.

Von § 36 BNatSchG werden damit insbesondere folgende Pläne und Maßnahmen erfasst:

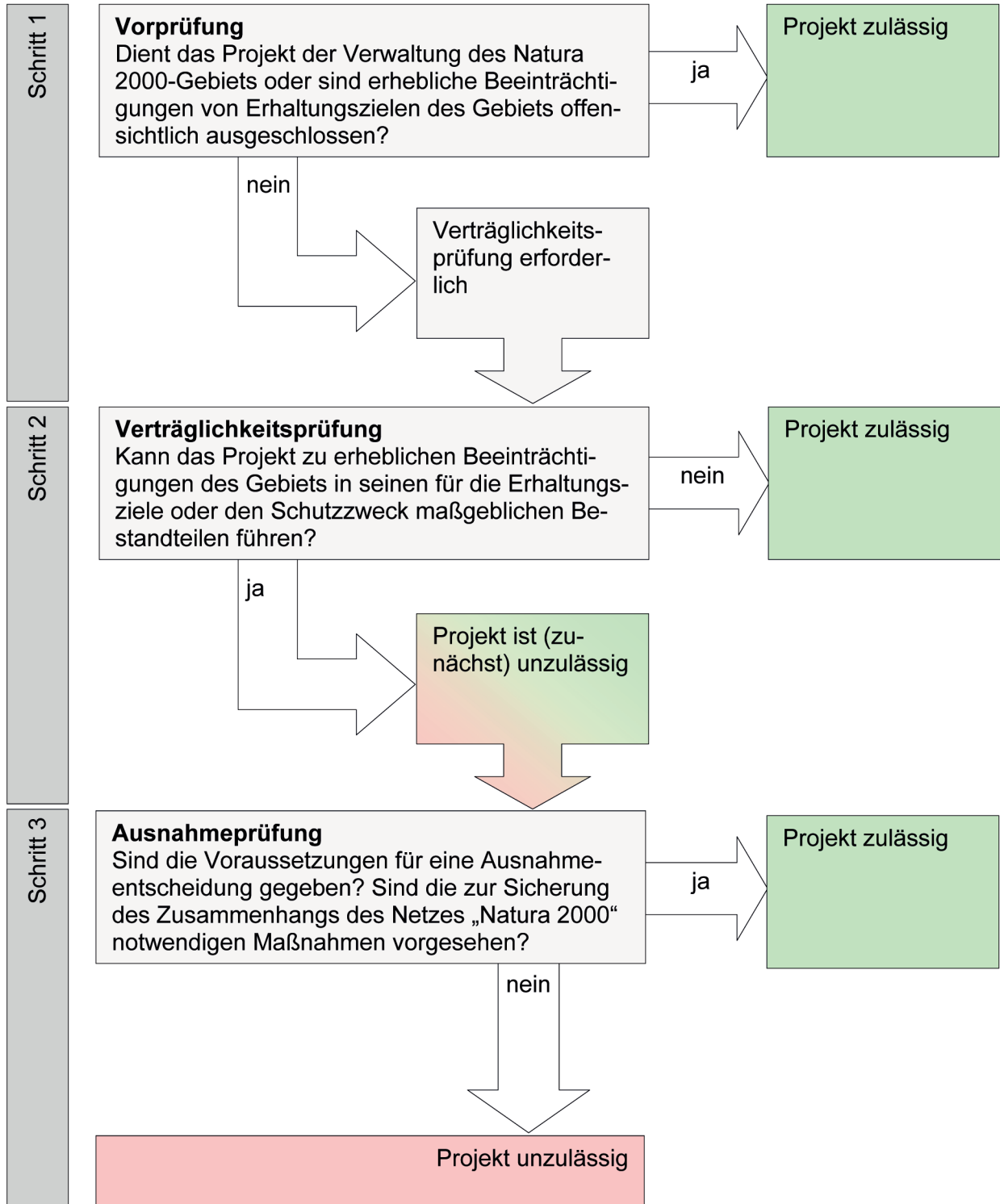
- Linienbestimmungen (§ 16 des Bundesfernstraßengesetzes)
- Linienbestimmungen (§ 13 des Bundeswasserstraßengesetzes)
- Risikomanagementpläne (§ 75 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- Wasserwirtschaftliche Maßnahmenprogramme (§ 82 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- Wasserwirtschaftliche Bewirtschaftungspläne (§ 83 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- Abfallwirtschaftspläne (§ 30 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes).

7 Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39)
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), das durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5) geändert worden ist
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist

Beschl. v.	Beschluss vom	GVO	Gentechnisch veränderte Organismen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist	ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht	UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union	Urt. v.	Urteil vom
FFH-Gebiete	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung; die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 FFH-RL aufgenommenen Gebiete, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Absatz 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist (vgl. Begriffsdefinition in § 7 Absatz 1 Nummer 6 BNatSchG)	UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist	V-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. EG L 20 vom 26.1.2010, S. 7)
VP	Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Absatz 1 BNatSchG	8	Inkrafttreten; Aufhebung der bisherigen Verwaltungsvorschrift
GROVerfV	Verordnung über die einheitliche Durchführung von Raumordnungsverfahren im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg (Gemeinsame Raumordnungsverfahrensverordnung) vom 14. Juli 2010 (GVBl. II Nr. 47), die durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22 S. 28) geändert worden ist		Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Zugleich tritt die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§ 19a bis 19f Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie vom 24. Juni 2000 (ABl. S. 358) außer Kraft.

Verfahrensablauf nach § 34 BNatSchG



Anlage 2

Formblatt Vorprüfung

1. Kurzdarstellung des Projekts

2. Kurzbeschreibung des Natura 2000-Gebietes mit Benennung seiner maßgeblichen Bestandteile (vgl. Nummer 3.2 der Verwaltungsvorschrift)

Name

Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie 92/43/EWG oder gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG

3. Dient das Projekt unmittelbar der Verwaltung des Natura 2000-Gebietes? (vgl. Nummer 2.2 der Verwaltungsvorschrift)

Ja

Angabe des Plans mit Titel, Planungsträger und Aufstellungsdatum oder Bestätigung der zuständigen Naturschutzbehörde, dass das Projekt der Verwaltung des Gebietes dient

Nein

4. Prognose zum Wirkraum des Projekts und der dort zu erwartenden Wirkungen

5. Einschätzung der Möglichkeit projektbedingter Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für den Erhaltungszustand oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen

6. Ergebnis

Es ist offensichtlich ausgeschlossen, dass durch das Projekt erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes eintreten können

Ja

Nein

Formblatt für die Übermittlung von Informationen nach Artikel 6 Absatz 4 an die Europäische Kommission

Mitgliedstaat: Bundesrepublik Deutschland	Datum:	
Unterrichtung der Europäischen Kommission gemäß Artikel 6 der Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)		
Unterlagen übermittelt zur	<input type="checkbox"/> Information (Art. 6 Abs. 4 (1))	<input type="checkbox"/> Stellungnahme (Art. 6 Abs. 4 (2))
Zuständige einzelstaatliche Behörde: [in der Regel die Planfeststellungsbehörde]		
Anschrift:		
Ansprechpartner:		
Tel., Fax, E-Mail:		
Enthält die Mitteilung vertrauliche Angaben? Wenn ja, bitte erläutern und begründen.		

Quelle:

Vermerk der Kommission „Natura 2000 - Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG“ vom 21.11.2018, C(2018) 7621 final, Anhang III
<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/3/2018/EN/C-2018-7621-F1-EN-MAINPART-1.PDF>

1. PLAN BZW. PROJEKT

Name des Plans/Projekts:

Träger:

[Vorhabenträger]

Zusammenfassung des Plans oder des Projekts, der/das dieses Gebiet beeinträchtigt:

Beschreibung und Lage der Elemente und Maßnahmen des Projekts, die die betroffenen Gebiete beeinträchtigen könnten (bitte Kartenmaterial beifügen):

2. BEWERTUNG NEGATIVER AUSWIRKUNGEN⁵⁴

Name und Code des betroffenen Natura 2000-Gebietes:

Das Gebiet ist

- | | | | |
|--------------------------|--|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | ein BSG nach der Vogelschutzrichtlinie | <input type="checkbox"/> | ein GGB/BSG nach der Habitat-Richtlinie |
| | | <input type="checkbox"/> | schließt einen prioritären Lebensraum/eine prioritäre Art ein |
| | | <input type="checkbox"/> | beeinträchtigt prioritäre Lebensräume/Arten |

Erhaltungsziele und Schlüsselmerkmale, die zur Integrität des Gebietes beitragen:

Beeinträchtigte Lebensräume und Arten (z. B. Angabe der Repräsentativität sowie ggf. der Erhaltungszustand nach Artikel 17 auf nationaler und biogeografischer Ebene, Isolierungsgrad, Aufgaben und Funktionen in dem betroffenen Gebiet)

Bedeutung des Gebietes für die beeinträchtigten Lebensräume und Arten (z. B. Funktion des Gebietes in der nationalen und biogeografischen Region und Bedeutung für die Kohärenz des Natura 2000-Netzes)

⁵⁴ Anmerkung: Konzentrieren Sie sich auf die voraussichtlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensräume und Arten, für die das Gebiet für das Natura 2000-Netz vorgeschlagen wurde. Berücksichtigen Sie zu jedem einzelnen Fall alle sachdienlichen Informationen, die für die ermittelten Auswirkungen für die betroffenen Arten und Lebensräume von Bedeutung sein könnten.

2. BEWERTUNG NEGATIVER AUSWIRKUNGEN

Beschreibung der voraussichtlichen Beeinträchtigungen (Verlust, Verschlechterung, Störung, mittelbare und unmittelbare Auswirkungen usw.); Umfang der Auswirkungen (Lebensraumfläche und Populationen oder von dem Projekt beeinträchtigte Vorkommen); Bedeutung und Größenordnung (z. B. betroffene Fläche oder Population bezogen auf die Gesamtfläche und die Gesamtpopulation im jeweiligen Gebiet sowie möglicherweise im betreffenden Land) und Lage (Kartenmaterial beifügen)

Potenzielle kumulative Auswirkungen und sonstige Auswirkungen, die infolge der Zusammenwirkung des bewerteten Plans oder Projekts mit anderen Plänen oder Projekten eintreten könnten

Abschwächungsmaßnahmen im Rahmen des Projekts (bitte angeben, wie diese durchgeführt werden und wie negative Auswirkungen auf das Gebiet durch die Maßnahmen vermieden oder verringert werden)

3. ALTERNATIVLÖSUNGEN

Ermittlung und Beschreibung möglicher Alternativlösungen einschließlich der Nulloption (bitte angeben, wie diese Lösungen ermittelt wurden, und Verfahren und Methoden beschreiben)

Bewertung der berücksichtigten Alternativen und Begründung der gewählten Alternativlösung (bzw. Gründe dafür, dass die zuständigen einzelstaatlichen Behörden zu dem Schluss gelangt sind, dass keine Alternativlösungen in Betracht kommen)

4. ZWINGENDE GRÜNDE DES ÜBERWIEGENDEN ÖFFENTLICHEN INTERESSES

Gründe für die Durchführung des Plans oder Projekts ungeachtet der negativen Auswirkungen

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solche sozialer oder wirtschaftlicher Art
- Gesundheit des Menschen
- Öffentliche Sicherheit
- Maßgeblich günstige Auswirkungen für die Umwelt
- Andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Beschreibung und Erläuterung der Gründe sowie der Einschätzung, dass diese Gründe überwiegen:⁵⁵

⁵⁵ Der Detaillierungsgrad hängt möglicherweise davon ab, ob die Mitteilung zur Unterrichtung oder zur Stellungnahme übermittelt wurde.

5. AUSGLEICHSMASSNAHMEN⁵⁶

Zielsetzungen, zu schützende Lebensräume und Arten und ökologische Prozesse/Funktionen, für die ein Ausgleich benötigt wird (Gründe dafür, dass die Maßnahmen zum Ausgleich negativer Auswirkungen geeignet sind)

Umfang der Ausgleichsmaßnahmen (Flächen, Populationszahlen)

Bestimmung und Lage von Ausgleichsmaßnahmen (Kartenmaterial beifügen)

Früherer Zustand und frühere Bedingungen in den Ausgleichsgebieten (vorhandene Lebensräume und der jeweilige Zustand, Art der Flächen, bestehende Landnutzungen usw.)

Erwartete Ergebnisse und Erläuterung, wie die vorgeschlagenen Maßnahmen die nachteiligen Auswirkungen auf die Integrität des Gebietes ausgleichen und die Erhaltung der Kohärenz des Natura 2000-Netzes ermöglichen werden

⁵⁶ Der Detaillierungsgrad hängt möglicherweise davon ab, ob die Mitteilung zur Unterrichtung oder zur Stellungnahme übermittelt wurde.

5. AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Zeitliche Planung für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen (einschließlich der langfristigen Umsetzung) unter Angabe des Zeitrahmens, in dem die erwarteten Ergebnisse erreicht sein werden

Methoden und Verfahren zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen, Bewertung ihrer Machbarkeit und der möglichen Wirksamkeit

Kosten und Finanzierung der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen

Zuständigkeiten für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen

Überwachung der Ausgleichsmaßnahmen, wenn vorgesehen (z. B. dann, wenn Unsicherheiten hinsichtlich der Wirksamkeit der Maßnahmen bestehen), Bewertung von Ergebnissen und Folgemaßnahmen

**Zweite Änderung
der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
zur Förderung von Neugründungen
und Übernahmen innovativer Unternehmen
im Land Brandenburg (Gründung innovativ)**

Erlass des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Vom 8. Oktober 2019

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung von Neugründungen und Übernahmen innovativer Unternehmen im Land Brandenburg (Gründung innovativ) vom 17. März 2015 (ABl. S. 359), die durch den Erlass vom 10. Januar 2018 (ABl. S. 165) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II. wird die Fußnote 3 zu Nummer 2 Buchstabe f wie folgt gefasst:

„³ Artikel 3 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) (De-minimis-Verordnung)“.

2. In Abschnitt V. wird Nummer 4 wie folgt gefasst:

„⁴ Bemessungsgrundlage

Der Zuschuss beträgt mindestens 25 000 Euro und höchstens 100 000 Euro.

Personalausgaben werden bis höchstens 50 000 Euro (Arbeitnehmerbrutto) pro Person und Jahr gefördert.

Der Eigenanteil der Zuwendungsempfänger beträgt mindestens 50 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.

Bei Anträgen, die vor Inkrafttreten dieses Erlasses bei der ILB gestellt worden sind, beträgt der Eigenanteil mindestens 25 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.“

3. In Abschnitt VI. wird Nummer 2 wie folgt gefasst:

„² Die Förderung erfolgt nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) (De-minimis-Verordnung). Eine Kumulierung von Mitteln nach dieser Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln ist nur insoweit zulässig, als der maximale Gesamtbetrag aller De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den vorgegebenen Schwellenwert von 200 000 Euro brutto nicht übersteigt. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die einem einzigen Unternehmen, das im gewerblichen Straßen-

güterverkehr tätig ist, von einem Mitgliedstaat gewährt werden, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 Euro brutto nicht übersteigen.“

II.

Dieser Erlass tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

**Endgültiges Wahlergebnis der Wahl
zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden
am 28. September 2019**

Bekanntmachung
des Vorsitzenden des Wahlausschusses
für die Wahl zum Rat für Angelegenheiten
der Sorben/Wenden
Vom 8. Oktober 2019

Der Vorsitzende des Wahlausschusses für die Wahl zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden gibt hiermit gemäß § 38 Absatz 1 der Wahlordnung zum Sorben/Wenden-Gesetz (WO-SWG) das folgende endgültige Wahlergebnis der Wahl vom 28. September 2019 bekannt:

1.	Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten		911
2.	Zahl der Wählerinnen und Wähler		630
3.	Zahl der ungültigen Stimmzettel		3
4.	Zahl der gültigen Stimmen		2.147
5.	Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber (Einzelwahlvorschläge) abgegebenen Stimmen		
	Ute Henschel	431	
	William Janhoefer	351	
	Dieter Freihoff	435	
	Birgit Kaufhold	265	
	Delia Münch	298	
	Kathrin Schwella	367	
6.	gewählte Bewerberinnen und Bewerber		
	Dieter Freihoff		
	Ute Henschel		
	Kathrin Schwella		
	William Janhoefer		
	Delia Münch		
7.	Ersatzperson		
	Birgit Kaufhold		

Jörg Masnik

Vorsitzender des Wahlausschusses für die Wahl
zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden,
Vetschauer Straße 24, 03048 Cottbus/Chóšebuz,
wolbnywuberk2019@gmx.de

**Dokóncny wólbny wuslédk wólbny
k Raže za nastupnosći Serbow Bramborska
dnja 28. septembra 2019**

Wózjawjenje pšedsedarja wólbneho wuběrka
k wólbje k Raže za nastupnosći Serbow
z dnja 8. oktobra 2019

Pšedsedař wólbneho wuběrka k wólbje k Raže za nastupnosći Serbow wózjawijo z tym pó § 38 wótstawk 1 wólbneho pórěda k serbskej kazni (wp-sk) slědujuce dokóncne wuslédki wólbow z dnja 28. septembra 2019:

1.	licba tych w zapisu wólarjow zapisanych do wuzwólowanja wopšawnjonych		911
2.	licba wólařkow a wólarjow		630
3.	licba njeplašiwych głosowańskich lisćikow		3
4.	licba plašiwych głosow		2.147
5.	licby wótedanych plašiwych głosow za jednotliwu kandidatku a jednotliwego kandidata (wólbne naraženja jednotliwego)		
	Uta Henšelowa	431	
	William Janhoefer	351	
	Dieter Freihoff	435	
	Birgit Kaufholdowa	265	
	Delia Münchowa	298	
	Kathrin Šwjelina	367	
6.	wólbne kandidatki a wólbne kandidaty		
	Dieter Freihoff		
	Uta Henšelowa		
	Kathrin Šwjelina		
	William Janhoefer		
	Delia Münchowa		
7.	narownańska wósoba		
	Birgit Kaufholdowa		

Jörg Masnik

pšedsedař wólbneho wuběrka
k wólbam Rady za nastupnosći Serbow,
Wětošojnska droga 24, 03048 Chóšebuz,
wólbnywuberk2019@gmx.de

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
von zwei Windkraftanlagen
in 16278 Angermünde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 29. Oktober 2019

Die Firma Windpark Kerkow-Welsow GmbH & Co. KG, Vielitzer Weg 12 in 16835 (Mark) beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16278 Angermünde in der Gemarkung Welsow, Flur 2, Flurstücke 11/1, 144 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G02919)

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPg war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgeufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 17291 Nordwestuckermark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 29. Oktober 2019

Die Firma Biogas Kraatz GmbH & Co. KG, Schwarzer Weg 3 in 17291 Nordwestuckermark beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Birkenallee in 17291 Nordwestuckermark in der Gemarkung Kraatz, Flur 5, Flurstücke 8 und 9/3 eine Biogasanlage wesentlich zu ändern.

Das Vorhaben dient im Wesentlichen der Flexibilisierung des Anlagenbetriebes. Dazu soll ein zusätzliches Blockheizkraftwerk mit 3.538 kW Feuerungswärmeleistung, zwei Wärmespeicher mit je 120 m³ Füllvolumen und eine Trafoanlage errichtet werden. Darüber hinaus wird das Gärrestlager mit einem Kombi-Gasspeicher mit einer zusätzlichen Gasspeicherkapazität von 7.300 m³ ausgerüstet.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 8.6.3.2 V und 1.2.2.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummern 8.4.2.2 S und 1.2.2.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Mai 2020 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 6. November 2019 bis einschließlich 5. Dezember 2019** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Bauamt, Zimmer 10 der Gemeinde Nordwestuckermark, Amtsstraße 8 in 17291 Nordwestuckermark ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere Angaben zur schalltechnischen Untersuchung, das Konzept zur Verhinderung von Störfällen und die Auswirkungsanalyse zur Ermittlung von angemessenen Abständen.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 6. November 2019 bis einschließlich**

19. Dezember 2019 gemäß § 19 Absatz 4 Satz 2 BImSchG nur von Personen, deren Belange berührt sind, und Vereinigungen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (betroffene Öffentlichkeit) erhoben werden.

Die Einwendungen können unter Angabe der **Vorhaben-ID G10818** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Gemeinde Nordwestuckermark, Amtsstraße 8 in 17291 Nordwestuckermark erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Ein Erörterungstermin ist für das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren gesetzlich nicht vorgesehen. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung
und den Betrieb des östlichen Teils der
380-kV-Freileitung Neuenhagen-Wustermark-
Hennigsdorf (380-kV-Nordring Berlin) vom
Portal Umspannwerk (UW) Neuenhagen
bis zum Mast 189 mit den Einschleifungen
UW Malchow und UW Hennigsdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 18. Oktober 2019

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 30. August 2019 - Az. 27.2-1-110 - ist der Plan für die Errichtung und den Betrieb des östlichen Teils der 380-kV-Freileitung Neuenhagen-Wustermark-Hennigsdorf (380-kV-Nordring Berlin) vom Portal Umspannwerk (UW) Neuenhagen bis zum Mast 189 mit den Einschleifungen UW Malchow und UW Hennigsdorf festgestellt worden.

Auszug aus dem verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

Gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 19.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) wird der Plan der 50Hertz Transmission GmbH in Gestalt der ersten Planänderung für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Neuenhagen-Wustermark-Hennigsdorf (380-kV-Nordring Berlin) und der Verschiebung des Mastes 81 im Abschnitt Neuenhagen bis Mast 189 (im Bereich Hohen Neuendorf) mit Abzweigen in das Umspannwerk Malchow und das Umspannwerk Hennigsdorf einschließlich der mit diesem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen nach Maßgabe dieses Beschlusses mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen, Ergänzungen, Anordnungen und Vorbehalten festgestellt.

Neben dem 380-kV-Nordring Berlin umfasst das Vorhaben die durch die 50Hertz Transmission GmbH beantragte Mitnahme/Umverlegung (von Teilen) der folgenden Leitungen:

- Mitnahme der 380-kV-Leitung Lubmin-Neuenhagen-Malchow zwischen Masten 47 - 54 und 58 - 59 und Rückbau des Gestänges der 380-kV-Freileitung Lubmin-Neuenhagen-Malchow im Bereich der Mitführung,
- Mitnahme der 110-kV-Bahnstromleitung Priort-Karow zwischen Masten 99 - 104_2 und
- Aufseilung der 380-kV-Leitung Lubmin-Neuenhagen-Malchow auf den Masten 1 - 9 des 380-kV-Nordrings Berlin nach Mitnahme des 380-kV-Nordrings Berlin auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung Bertikow-Neuenhagen zwischen Masten 336 - 342.

Die Vorhabenträgerin ist Betreiberin der vorgenannten 380-kV-Freileitungen. Die Betreiberin der 110-kV-Freileitung Priort-Karow (Bahnstromleitung) ist die DB Energie GmbH, deren Einverständniserklärung vom 12. Juni 2019 vorliegt.

Der Plan ist nach Maßgabe der unter II. aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen oder Nebenbestimmungen ergeben.

Einer Übertragung der Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß den Maßnahmenblättern E1, E2, E3 und E4 des Landschaftspflegerischen Begleitplans mit befreiender Wirkung auf die gemäß § 4 der Verordnung zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Maßnahmen- und Flächenpools in Brandenburg (Flächenpoolverordnung - FPV) anerkannte Flächenagentur Brandenburg nach Maßgabe der Regelungen im Vertrag zwischen der Flächenagentur Brandenburg GmbH und der Vorhabenträgerin vom 6. Dezember 2013 wird zugestimmt.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert alle für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen.

Hinweise zum Planfeststellungsbeschluss:

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden.

Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Absatz 1 Satz 1 EnWG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden (§ 43e Absatz 1 Satz 2 EnWG).

Hinweise zur Auslegung:

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans bei den nachstehend aufgeführten Stellen ab dem 4. November 2019 bis zum 18. November 2019 während der angegebenen Dienststunden zur Einsicht aus:

Gemeinde Neuenhagen bei Berlin: Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen bei Berlin (Neubau des Rathauses, Erdgeschoss, Eingangsbereich)

Montag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 13.00 Uhr

Stadt Altlandsberg: Stadtverwaltung Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg, Zimmer 22

Montag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr

Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin: Hans-Striegelski-Straße 5, 15562 Rüdersdorf bei Berlin, Bürgerbüro

Montag	09.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 19.00 Uhr
Mittwoch	09.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 15.00 Uhr

(geschlossen täglich von 12.00 bis 13.00 Uhr)

Stadt Werneuchen: Bauverwaltung, Am Markt 5, 16356 Werneuchen

Montag	09.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.20 Uhr
Mittwoch	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr

Stadt Bernau bei Berlin: Dienstort Zepernicker Chaussee 45, 16321 Bernau bei Berlin, Erdgeschoss:

Montag	08.30 bis 14.00 Uhr
Dienstag	08.30 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	08.30 bis 14.00 Uhr
Donnerstag	08.30 bis 17.00 Uhr
Freitag	08.30 bis 12.00 Uhr

Gemeinde Panketal: Schönower Straße 105, 16341 Panketal, Zimmer 104

Montag	08.30 bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.30 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

Gemeinde Wandlitz: Prenzlauer Chaussee 157, 16348 Wandlitz, Hauptamt, Altbau, Zimmer 1.2.21

Montag	09.00 bis 14.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 14.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr

Amt Biesenthal-Barnim: Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal

Montag	07.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	07.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	07.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	07.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	07.00 bis 12.00 Uhr

Gemeinde Mühlenbecker Land: Fachbereich 1 Bauen, Ordnung und Bürgerservice, Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land/OT Mühlenbeck, Raum 105

Montag	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 bis 13.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 13.00 Uhr

Stadt Hohen Neuendorf: Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Fachbereich 5 Bauen - Rathausaußenstelle -, Oranienburger Straße 44, 16540 Hohen Neuendorf, 2. Obergeschoss, Vorraum

Montag	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Gemeinde Birkenwerder: Hauptstraße 34, 16547 Birkenwerder

Montag	09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr

Stadt Velten: Rathaus der Stadt Velten, Rathausstraße 10, 16727 Velten, Raum 211

Montag	09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr

Stadt Hennigsdorf: Stadtverwaltung Hennigsdorf, Bürgerbüro,
Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf

Montag 08.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag 08.00 bis 19.00 Uhr
Mittwoch 08.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 17.00 Uhr

Stadt Kremmen: Bauamt, Am Markt 1, 16766 Kremmen

Montag 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 13.00 Uhr

Amt Friesack: Marktstraße 22, 14662 Friesack

Dienstag 09.00 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch 09.00 bis 11.30 Uhr
Donnerstag 09.00 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

Gemeinde Schönwalde-Glien: Rathaus, Berliner Allee 7,
14621 Schönwalde-Glien, Ortsteil Schönwalde-Siedlung, Zimmer 2.17

Montag 09.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag 09.00 bis 19.00 Uhr
Mittwoch 09.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag 07.30 bis 15.00 Uhr
Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr
(ausgenommen ist die Mittagspause von 12.30 bis 13.00 Uhr)

Amt Lindow (Mark): Bauamt, Straße des Friedens 20,
16835 Lindow (Mark)

Montag 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

Gemeinde Ahrensfelde: Rathaus, Lindenberger Straße 1,
16356 Ahrensfelde

Montag 08.30 bis 14.30 Uhr
Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.30 Uhr
Mittwoch 08.30 bis 14.30 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr
Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe des Landes Berlin: Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin, Raum 382

Montag 08.00 bis 14.00 Uhr
Dienstag 08.00 bis 14.00 Uhr
Mittwoch 08.00 bis 14.00 Uhr

Donnerstag 08.00 bis 14.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 13.00 Uhr

darüber hinaus nach telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 030 9013-8234, 030 9013-8438 und 030 9013-8431

Bezirksamt Lichtenberg: Bürgeramt 4, Große-Leege-Straße 103,
13055 Berlin

Montag 07.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag 10.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch 07.30 bis 14.00 Uhr
Donnerstag 10.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 07.30 bis 13.00 Uhr

Bezirksamt Pankow: Bürgeramt Karow/Buch, Franz-Schmidt-Straße 8 - 10, 13125 Berlin

Montag 08.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag 11.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch 08.00 bis 13.00 Uhr
Donnerstag 11.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 13.00 Uhr

Bezirksamt Reinickendorf: Amt für Bürgerdienste, Wilhelmsruher Damm 142 C, 13439 Berlin, Warteraum des Bürgeramtes

Montag 08.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag 11.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch 08.00 bis 13.00 Uhr
Donnerstag 11.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 11.00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss nebst festgestelltem Plan kann mit Beginn der Auslegung zusätzlich auch im Internet über <http://www.lbgr.brandenburg.de> (Pfad Genehmigungsverfahren → Planfeststellungsverfahren → „Errichtung und Betrieb des östlichen Teils der 380-kV-Freileitung Neuenhagen-Wustermark-Hennigsdorf (380-kV-Nordring Berlin) vom Portal Umspannwerk (UW) Neuenhagen bis zum Mast 189 mit den Einschleifungen UW Malchow und UW Hennigsdorf“) aufgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Der Beschluss wurde der Vorhabenträgerin zugestellt. Da außer an die Vorhabenträger mehr als 50 Zustellungen an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und an Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, erforderlich gewesen wären, werden diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „110-kV-Freileitung
HT 2034 Freienwalde-Angermünde
standortgleicher Mastwechsel - Mast 66A“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 15. Oktober 2019

Die LTB Leitungsbau GmbH beantragte im Auftrag der E.DIS Netz GmbH in der Gemarkung Bad Freienwalde im Landkreis Märkisch-Oderland den standortgleichen Mastwechsel von Mast 66A der 110-kV-Freileitung HT 2034 Freienwalde-Angermünde zur Anbindung des neu errichteten Wind-Umspannwerkes Bad Freienwalde/Wendtshof. Um die Anbindung an das Wind-Umspannwerk Bad Freienwalde/Wendtshof herzustellen, ist es erforderlich, den bestehenden Abspannmast 66A durch einen Kreuztraversenmast zu ersetzen. Durch den Mastwechsel wird sich die Höhe von Mast 66A von derzeit 27,30 m um 1,20 m auf 26,10 m verringern.

Das Vorhaben soll durch ein Anzeigeverfahren nach § 43f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zugelassen werden. Nach § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnWG ist der Mastwechsel an der bestehenden 110-kV-Freileitung HT 2034 Freienwalde-Angermünde nur dann unwesentlich, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach den §§ 5, 9 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Das Vorhaben sieht einen Mastwechsel (Mast 66A) an der 110-kV-Freileitung HT 2034 Freienwalde-Angermünde im Randbereich des Landschaftsschutzgebietes „Bad Freienwalde (Waldkomplex)“ vor. Der vorhandene Mast 66A wird zurückgebaut und durch einen neu zu errichtenden Kreuztraversenmast an gleicher Stelle ersetzt.

Die Höhe des neu zu errichtenden Mastes wird sich geringfügig um 1,20 m verringern. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft können somit ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten können auch für die weiteren Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 UVPG betriebs- und anlagebedingte nachteilige Umweltwirkungen ausgeschlossen werden. Auch baubedingt ergeben sich keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Baumaßnahme soll außerhalb der Vegetationsperiode umgesetzt werden, um die bauzeitlichen Auswirkungen zu minimieren. Für die Herstellung der Arbeitsflächen sind Schutzmaßnahmen für den Boden vorgesehen.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Ankündigung zur Umstufung der Kreisstraße (K) 6517
in der Stadt Velten im Landkreis Oberhavel**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Betriebssitz Hoppegarten
Vom 8. Oktober 2019

Auf Grund ihrer tatsächlichen Verkehrsbedeutung soll die Kreisstraße K 6517 zwischen dem Netzknoten mit der Landesstraße L 172 in Velten und dem Ende des Straßenabschnitts an der BAB 111 (Anschlussstelle Hennigsdorf) aufgestuft werden.

Auf der Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37 S. 3), soll mit Wirkung zum 1. Mai 2020 nachstehende Umstufung vollzogen werden:

Die Kreisstraße K 6517, Abschnitt 010 soll von Netzknoten (NK) 3345021 nach NK 3345020B über eine Gesamtlänge von 2,533 km, einschließlich der Nebenanlagen, zur Landesstraße gemäß § 3 BbgStrG aufgestuft werden.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird das Land Brandenburg sein.

Die Ankündigung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenstraße 51 in 15366 Hoppegarten einzulegen.

Im Auftrag

Kristin Bakalarz
Leiterin Stabsstelle Umstufung

**Ankündigung zur Umstufung
eines Teilabschnitts der Landesstraße (L) 172
in der Stadt Kremmen und in der Stadt Oranienburg
im Landkreis Oberhavel**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Betriebssitz Hoppegarten
Vom 8. Oktober 2019

Auf Grund ihrer tatsächlichen Verkehrsbedeutung soll die Landesstraße L 172 zwischen dem Netzknoten mit der Landesstraße L 170 in Oranienburg, Ortsteil Germendorf und dem Ende des Straßenabschnitts in Kremmen, Ortsteil Hohenbruch abgestuft werden.

Auf der Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37 S. 3), soll mit Wirkung zum 1. Mai 2020 nachstehende Umstufung vollzogen werden:

Die Landesstraße L 172, Abschnitt 060 soll von Netzknoten (NK) 3245009 nach NK 3245001 über eine Gesamtlänge von 5,407 km, einschließlich der Nebenanlagen, zur Kreisstraße gemäß § 3 BbgStrG abgestuft werden.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Oberhavel sein.

Die Ankündigung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenstraße 51 in 15366 Hoppegarten einzulegen.

Im Auftrag

Kristin Bakalarz
Leiterin Stabsstelle Umstufung

**Ankündigung zur Umstufung der Landesstraße
(L) 214 zwischen der Stadt Zehdenick
und der Stadt Fürstenberg/Havel
im Landkreis Oberhavel**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Betriebssitz Hoppegarten
Vom 8. Oktober 2019

Auf Grund ihrer tatsächlichen Verkehrsbedeutung soll die Landesstraße L 214 in ihrer gesamten Länge zwischen dem Netzknoten mit der Bundesstraße B 109 nahe Zehdenick und dem Ende der Straßenabschnitte in Fürstenberg/Havel abgestuft werden.

Auf der Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37 S. 3), soll mit Wirkung zum 1. Mai 2020 nachstehende Umstufung vollzogen werden:

Die Landesstraße L 214, Abschnitte 010, 020, 030 und 031BC soll von Netzknoten (NK) 2946007 nach NK 2844002A und 2844002B über eine Gesamtlänge von 28,200 km, einschließlich der Nebenanlagen, zur Kreisstraße gemäß § 3 BbgStrG abgestuft werden.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Oberhavel sein.

Die Ankündigung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Etwilige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenstraße 51 in 15366 Hoppegarten einzulegen.

Im Auftrag

Kristin Bakalarz
Leiterin Stabsstelle Umstufung

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Brieselang
Vom 8. Oktober 2019

Der Antragsteller plant im Landkreis Havelland, Gemarkung Buchow-Karpzow, Flur 2, Flurstück 17 (teilweise) die Erstauf-

forstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 2,3460 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP ist für geplante Erstaufforstungen von **2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 6. September 2019, Az.: LFB 12.00/7020-6/02-EA-19 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen hochwertige Mischwaldflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Bestände hohen ökologischen Ansprüchen genügen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die Verbesserung der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabengebiet waren wichtige Gründe, dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033232 36005 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Brieselang, Forstweg 55 in 14656 Brieselang eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Einladung zur öffentlichen Sitzung 2/2019 der Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Prignitz-Oberhavel
Vom 15. Oktober 2019

Die Sitzung 2/2019 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel findet statt am:

**Dienstag, dem 13. November 2019 um 16.00 Uhr
in den Ruppiner Kliniken,
Fehrbelliner Straße 38, 16816 Neuruppin,
Festsaal im 1. OG des Hauptgebäudes (Haus I).**

Tagesordnung:

- | | |
|--|---|
| <p>TOP 1: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden</p> <p>TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Bekanntmachung, der Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung und der Tagesordnung</p> <p>TOP 3: Protokollkontrolle der Regionalversammlung 1/2019 vom 30. April 2019</p> <p>TOP 4: Fragen der Einwohner zu Inhalten der Tagesordnung</p> <p>TOP 5: Änderung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (Beschluss 4/2019 und Beschluss 5/2019)</p> <p>TOP 6: Bildung eines Planungsausschusses Prignitz-Oberhavel (Beschluss 6/2019)</p> <p>TOP 7: Wahlen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abstimmung des Wahlmodus/Bestimmung Mandatsprüfungs- und Wahlkommission - Wahl der/des Vorsitzenden der Regionalversammlung/des Regionalvorstandes - Wahl der/des 1. stellvertretenden Vorsitzenden der Regionalversammlung - Wahl der/des 2. stellvertretenden Vorsitzenden der Regionalversammlung - Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Regionalvorstandes - Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Planungsausschusses | <ul style="list-style-type: none"> - Wahl der/des Vorsitzenden des Planungsausschusses - Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Planungsausschusses - Wahl der Vertreter(-innen) des Regionalplanungsrates der Länder Berlin und Brandenburg <p>TOP 8: Berufung von Vertreterinnen und Vertretern in der Region tätiger Organisationen in die Regionalversammlung mit beratender Aufgabe (Beschluss 7/2019)</p> <p>TOP 9: Haushalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Haushaltssatzung 2020 (Beschluss 8/2019) <p>TOP 10: Behandlung von Anträgen und Fragen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Antrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 25.03.2019 zur Zusammenfassung von vier historisch bedeutsamen Kulturlandschaften als „Natur- und Kulturlandschaft OPR-Nord“ <p>TOP 11: Regionalplan Prignitz-Oberhavel - Sachlicher Teilplan Freiraum und Windenergie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Informationen zu dem Genehmigungsbescheid vom 17. Juli 2019 - Informationen zu dem weiteren Verfahren - Beitrittsbeschluss zu der Genehmigung der Kapitel „Freiraum“ und „Historisch bedeutsame Kulturlandschaften“ (Beschluss 9/2019) <p>TOP 12: Regionalplan Prignitz-Oberhavel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Informationen zu dem Aufstellungsbeschluss (siehe Beschluss 1/2019) - Informationen zu der neuen Richtlinie für Regionalpläne - Informationen zu den Empfehlungen des Planungsausschusses und Regionalvorstandes - Thematische Festlegungen des Regionalplans Prignitz-Oberhavel (Beschluss 10/2019) <p>TOP 13: Information/Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - Informationen zum Regionalen Energiemanagement und zur Fortschreibung des Regionalen Energiekonzeptes von 2013 (siehe Beschlüsse 2/2019 und 3/2019) - Informationen zu Themen der Regionalplanung in der Wahlperiode 2019 - 2024 - Informationen zu Stellungnahmen des Regionalvorstandes in 2019 - Sonstige Themen (bei Bedarf) |
|--|---|

TOP 14: Nicht öffentlicher Teil der Sitzung

- Protokollkontrolle (Regionalversammlung 1/2019 vom 30. April 2019)
- Informationen zu laufenden Klageverfahren

Die Beschlussvorlagen liegen vom **6. November 2019** bis zum **13. November 2019** in der Regionalen Planungsstelle (Fehrbelliner Straße 31, 16816 Neuruppin) während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Fragen zu den Inhalten der Tagesordnung sind bis Freitag, dem 8. November 2019 bei der Regionalen Planungsstelle (beteiligung@prignitz-oberhavel.de) schriftlich einzureichen.

Neuruppin, den 15. Oktober 2019

Torsten Uhe
Vorsitzender der Regionalversammlung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Dienstag, 3. Dezember 2019, 9.00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 6710** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück 620, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Heideweg 1, Größe 463 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück 641, Gebäude- und Freifläche, Heideweg 1, Größe 67 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 148.360,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.07.2016 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15831 Mahlow, Heideweg 1. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus; beide Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit. Es bestehen umfangreiche Wasserschäden und ein erheblicher Schimmelpilz- und Pilzbefall.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 109/15

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung gemäß § 180 ZVG soll am
Donnerstag, 5. Dezember 2019, 10.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Buckow Blatt 46** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Buckow, Flur 2, Flurstück 67, Landwirtschaftsfläche Hinter der Heide, Größe 24.600 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 18.100,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.11.2018 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt als Ackerland befindet sich in einem Ackerschlag am Rande des Ortsteils Buckow von 15936 Dahme/Mark. Eine umliegende Bebauung ist nicht vorhanden. Das Grundstück wird vom örtlichen Agrarbetrieb bewirtschaftet.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 81/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 12. Dezember 2019, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 535** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0.671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3.736 m²
 Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²
 Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²
 Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 29.

für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.200,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.02.2017 eingetragen worden.

Der Tiefgaragenstellplatz befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Friedrich-Engels-Straße.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 08.03.2018 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Az.: 17 K 110/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 12. Dezember 2019, 10.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 536** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0.671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3.736 m²
 Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²
 Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²
 Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 30.

für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

Der Verkehrswert ist auf 3.200,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.02.2017 eingetragen worden.

Der Tiefgaragenstellplatz befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Friedrich-Engels-Straße.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 08.03.2018 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Az.: 17 K 111/16

Zwangsversteigerung 4.Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 19. Dezember 2019, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Teileigentumsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 509** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0,671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²
 Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²
 Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²
 Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 3.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

und

das im Teileigentumsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 510** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 0,671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 4.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 9.000,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf die Tiefgaragenstellplätze jeweils 4.500,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch Blatt 509 am 22.09.2015 und in das Grundbuch Blatt 510 am 30.09.2015 eingetragen worden.

Die Tiefgaragenstellplätze befinden sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Friedrich-Engels-Straße.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 08.11.2016 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Az.: 17 K 80/15

(17 K 86/15)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 9. Januar 2020, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von

Werbig Blatt 150 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Werbig, Flur 2, Flurstück 23, Jüterboger Straße 6, Größe 1.475 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 56.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.10.2018 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Niederer Fläming OT Werbig, Jüterboger Straße 6. Es ist bebaut mit einem 1 1/2-geschossigen Haus, mehreren Schuppen und Nebengebäuden bzw. Anbauten sowie einem Stallgebäude. Wegen Feuchtigkeitsschäden kann ein konkreter Verdacht auf Hausschwamm abgeleitet werden.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 52/18

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 16. Januar 2020, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Ludwigsfelde Blatt 1086** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 9, Flurstück 4, Waldstraße 8, Größe 814 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 215.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.10.2018 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Ludwigsfelde, Waldstraße 8. Es ist bebaut mit einer Doppelhaushälfte; einseitige Grenzbebauung des Wohnhauses.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 58/18

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Donnerstag, 23. Januar 2020, 10.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Bollensdorf Blatt 84** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Bollensdorf, Flur 1, Flurstück 193, Größe 4.150 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 75.000 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.11.2018 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Bollensdorf. Es ist bebaut mit einem Wohnhaus mit Einliegerwohnung sowie Nebengebäuden (ehemaliges Stallgebäude als Gaststätte umgebaut), zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung eigengenutzt.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
Az.: 17 K 30/18

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Folgendes Dienstsiegel ist beim Amtsgericht Potsdam in Verlust geraten:

Beschaffenheit: Gummisiegel mit Holzgriff
 Durchmesser: 35 mm
 Umschrift: Amtsgericht Potsdam
 Kennziffer: 5

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Hochschule der Polizei

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **Victor Jakszt**, Dienstausweisnummer **101259**, Kartenummer **09486**, Farbe blau, ausgestellt am 01.02.2019 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **Robin Mika**, Dienstausweisnummer **108899**, Kartenummer **0692**, Farbe blau, ausgestellt am 08.02.2018 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **Niclas Schönke**, Dienstausweisnummer **109927**, Kartenummer **0617**, Farbe blau, ausgestellt am 22.02.2018 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.